Werk

Titel: Miszellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1887

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0043|log27

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Miszellen.

Der nächste Krieg in Zahlen.

Von Dr. **Schäffle.**

Wir feiern soeben Weihnachten 1886. Mitten im Frieden der Festzeit zittert die europäische Christenheit in Furcht vor jenem Doppelkriege zwischen Deutschland und Frankreich und zwischen Oesterreich und Russland, dessen Lohen bald zum »allgemeinen Weltbrande« zusammenschlagen würden — vor dem Krieg im Osten und im Westen zugleich. Im Osten scheint das Auftreten Kaulbars', welches nur den aktiven Diplomaten nicht auch äusserlich warm und rot gemacht haben wird, einen zweiten Orientkrieg aufrollen zu müssen; dasselbe erinnert gar sehr an Mentschikoff im Paletot vor dem Krimkrieg. Freilich wäre es der Orientkrieg mit völliger Frontveränderung in Westeuropa! Diesmal sollen Oesterreicher und Deutsche den Engländern die Kastanien aus dem Feuer holen, nicht mehr die Franzosen, welche 1854/1855 die Blutlast für den ihnen völlig unnützen Krieg getragen haben. Frankreich umbuhlt Russland und will anscheinend durch Boulangers Armeereform die Friedensarmee während der ganzen angriffsfähigen Jahreszeit nahebei auf 600,000 Mann bringen, d. h. überlegene Heeresmassen erziehen. Deutschland und Oesterreich schicken sich an, ihre Streitkräfte wenn auch nicht entfernt auf dieselbe Höhe zu bringen, so doch sie bis zur Siegesfähigkeit zu steigern. Und so scheinen die vier Mächte aufeinanderplatzen zu müssen.

Zu müssen? Ja und Nein! Ja — nur dann, wenn blinde Leidenschaft und barer Unverstand entscheiden. Nein, und tausendmal nein, wenn die vier Völker durch Ziffern und Thatsachen sich noch belehren lassen würden und wenn sie einsehen wollten, dass die Revanche allen schaden muss, dass sie alle durch einen Krieg nur England dienen, und dass in Rumelien der natürliche Brennpunkt neuer kriegerischer Aufrollung der orientalischen Frage gar nicht liegt.

Ferne den politischen Gewalten wie den parlamentarischen Parteien ist die »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« so berechtigt wie verpflichtet, die fraglichen Ziffern und die Thatsachen, welche für den Frieden einerseits und für eine den Frieden sichernden Stand der Kriegsbereitschaft andererseits reden, recht eindringlich vorzuführen [1]).

Wir berücksichtigen dabei nur Deutschland und Oesterreich einerseits, welche jetzt glücklicherweise nach Ueberwindung des ehemaligen Gegensatzes der gross- und der kleindeutschen Reformbestrebungen fest aneinander gekettet sind, und Frankreich und Russland andererseits. Die übrigen Staaten: England, Italien, Spanien, Belgien, Niedelande, Schweiz, Skandinavien, Türkei können dahin oder dorthin in die Wagschale der Macht fallen; die Annahme ist nicht zu schwarzsehend, dass sie unter Umständen halb da-, halb dorthin fallen, daher können sie hier ausser Rechnung bleiben.

1) **Die Kosten und die Schulden des nächsten Krieges.** Was würde jedem der kriegführenden Völker der »allgemeine« Krieg kosten? Wie gross würde die Verschuldung durch denselben werden? Schon die Beantwortung dieser ersten Frage führt die allerberedteste Sprache gegen jeden Revanche- und gegen jeden Orientkrieg, beziehungsweise für jede Ermöglichung siegreicher Bestehung eines solchen.

Ein ehrlicher Mann, der verstorbene Friedrich Kolb — man kann ihn den Statistiker der deutschen Volkspartei nennen — gibt in der 9. Auflage seiner Statistik (1879) die Kosten, welche allein der Staat Frankreich vom letzten Kriege angekreidet erhalten hat, zu 10 Milliarden Frank an. Der erste Finanzschriftsteller Frankreichs, Leroy-Beaulieu, stimmt [2]) damit überein, indem er zwei Finanzminister, Mathieu Bodet und Magne, die offizielle Aufstellung der Kriegskosten — den einen zuerst zu 9287 und dann den anderen zu 9820 Mill. Frank — machen lässt (vergl. Anhang I).

In diesen Kosten sind aber zwei Summen, das Retablissement, d. h. die Wiederherstellung des Kriegsmaterials, was seit 1875 eigentlich bis heute fortdauert, — im neuesten französischen Staatsvoranschlag stehen 105 Mill. Frank für Materialwiederherstellung — und der dem Volke unvergütet gebliebene Schaden nicht enthalten. Schlägt man diese zwei grossen Posten hinzu, so wird der letzte Krieg für den Staat Frankreich kaum weniger als 12 Milliarden Frank und für die ganze Nation kaum weniger als 15 Milliarden Frank oder (12 Mil-

1) Unter Abrundung der bestreitbaren oder bestrittenen, sowie der annäherungsweisen Ziffern in der Richtung der Erschwerung des hier zu führenden Beweises und unter Belassung der im Dezember 1886 dem Verfasser zugänglich gewesenen Daten.

2) Fin. II p. 545 ff.

liarden Frank oder 12 Millarden Mark gekostet haben. So haben verschiedene Franzosen selbst geschätzt und gerechnet.

Mit dieser Annahme stimmt sehr gut auch der Voranschlag der Ausgaben für die französische Staatsschuld.

Die französischen Kriegsanlehen selbst im Betrag von 8593 Mill. Frank, welche der Anhang II spezifiziert, geben nicht den vollen Begriff von der neuerlichen Militärverschuldung Frankreichs; denn weit darüber hinaus ist für Militärzwecke geborgt worden. Besser nimmt man daher den Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld (vergl. Anhang III) zum Massstab. Nun nahm die öffentliche Schuld vor Ausbruch des Krieges (Voranschlag für 1870) 490 Mill. Frank in Anspruch bei einem Kapitalbetrag der Schuld von 12 Milliarden. Im neuesten Voranschlag (i. J. 1886) erfordert die öffentliche Schuld 1267 Mill. Frank, was einem Kapitalbetrag von mindestens 32 Milliarden entspricht.

Der Voranschlag der öffentlichen Schuld (vergl. Anhang III) ist zwar — aus Gründen, die hier nicht ins einzelne verfolgt werden können — sehr schwer zu zergliedern. Man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man nur ein Viertel des seit 1870 eingetretenen Mehrerfordernisses, also 194, rund 200 Mill. Frank für den nichtmilitärisch erwachsenen Aufwand in Abzug bringt. Es bleiben dann immer noch nahebei 600 Mill. Frank jährliche Mehrbelastung durch den militärisch verursachten Aufwand für Krieg und Materialwiederherstellung seit 1870, was bei 4 % genau einem Kapital-Mehrwert von 15 Milliarden Frank oder 12 Milliarden Mark entspricht.

Eine andere grosse Republik, welche bei stolzer Entwickelung grosse und gerechte Sympathien findet, hat eine noch schlimmere Erfahrung damit gemacht, wie viel es kostet, innerem oder äusserem Krieg unvorbereitet entgegenzugehen. Mit ausgebildeter Miliz hätten die Nordstaaten der amerikanischen Union den Süden im Bürgerkriege leicht niedergeschlagen. Ohne zureichende Kriegsrüstung hatte die Union — allein aus der Bundeskasse — 10 Milliarden Mark aufzuwenden, die sie freilich leichter hat tilgen können und noch tilgt, als dies uns beschieden sein würde (vergl. Anhang IV). Die Zinsen der Summe hätten ausgereicht, die jetzige deutsche Armee im Friedensstand mehr als einmal zu erhalten. Noch immer (1885/1886) liegt dem Bundesschatz ein Militärpensions-Jahresbetrag von 270 Mill. Mark — gegen 22 Mill. im Deutschen Reiche — zur Bezahlung ob.

Deutschland hat vom letzten Krieg nicht bloss keine Kriegsschuld gehabt, sondern Geld zu Schuldentilgungen erlangt und die Dotationen für einen Invalidenfond, Festungsbaufond u. s. w. geholt. Der Invalidenfond wirft gegenwärtig über seine Verpflichtungen (fast 27 Mill. Mark) hinaus anderthalb Mill. jährlichen Zinsüberschuss ab. Nicht dass Deutschland seit 1876 gar keine verzinsliche Reichsschuld erhalten hätte; es hat eine solche von 410 Mill. Mark (Ende 1885),

wovon etwa ein Drittel für nichtmilitärische Ausgaben (elsässische Bahnen, Post und Telegraph, Münzreform) aufgewendet worden ist (vergl. Anhang V).

Es ist gezeigt, wie kostspielig der letzte Krieg für Frankreich gewesen ist. Ein Krieg, wie er jetzt befürchtet wird, wäre aber gewiss noch weit kostspieliger, noch schulden- wie schuldvoller als der vorige.

Würden doch viel grössere Heeresmassen gegeneinander ziehen; ist doch die militärische Zerstörungskraft unermesslich gesteigert, das zerstörbare Kriegsmaterial wertvoller, der Proviantbedarf grösser, das Retablissement anspruchsvoller, der in den Krieg gerufene Bruchteil der Familienernährer stärker. Man wird daher nur mässig schätzen, wenn man für einen neuen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich einen Verlust von 16 Milliarden, für einen Krieg der vier Mächte aber einen Verlust von 30 Milliarden Mark annimmt, welcher bei entschiedener Niederlage ganz von den Besiegten, im anderen Falle hälftig, beziehungsweise zum vierten Teil von allen kriegführenden Teilen zu tragen wäre.

Welchen Steuerdruck dies ergeben würde, zeigt der nächste Abschnitt. Hier sei nur erwähnt, dass neue Schulden im Betrage von etwa 30 Milliarden Mark — für alle vier Mächte zusammen — auf lange eine gewaltige Steigerung auch des Hypothekarzinsfusses, zur Vollendung des jetzigen Niederganges der Landwirtschaft, ergeben würden.

Diese Summen beherzige man, ehe man den Teufel des »notwendigen« Weltkrieges an die Wand malt und den letzteren dem Publikum als unabweisbares Verhängnis vorstellt! Dieser Teufel wäre fürchterlich, wenn er käme! Die Bulgaren, die mit ihm gespielt haben, können wir nicht dermassen bedauern, um uns Russland ganz unnötig (s. unten Abschnitt 6) zu verfeinden.

2) Der Steuerdruck des nächsten Krieges. Um 16 Milliarden Mark aufzubringen, wären schon zum Zinsfuss von 4 % nicht weniger als 640 Mill. Mark Zinsen erforderlich, und um acht aufzubringen, 320 Mill. Mark.

Ein Zinsfuss von 5 und 6 % wäre für lange Zeit wahrscheinlicher; dann wären 800 oder gar 1000 Mill. Mark mehr per Jahr erforderlich.

Wer also einen unglücklichen Krieg herbeiführt oder einen solchen durch Unterlassung sieghafter Kriegsbereitschaft gut- oder schlechtgläubig verschuldet, der würde beispielsweise für Deutschland den Bedarf der öffentlichen Schuld um einen Betrag steigern, zu welchem selbst Branntweinmonopol und Tabakmonopol und hohe Erbschaftssteuern auch nicht entfernt ausreichen würden.

Gerade wer diese Monopole oder die finanziell gleichbedeutenden Fabrikatsteuern nicht haben will, muss in erster Linie dafür sorgen, dass wir von den Franzosen nicht geschlagen werden können, gleichwie

derjenige, welcher das allgemeine Stimmrecht erhalten will, am ehesten dafür sorgen sollte, zu beweisen, dass das letztere mit der Sicherheit Deutschlands und mit der Verhütung von 600 Mill. Mark neuer Steuern dauernd verträglich ist. Im Falle einer Niederlage kämen die grossen Monopol- oder die Fabrikatsteuern, welche die drei anderen grossen Staaten samt den Besitzveränderungsgebühren schon haben, unaufhaltsam auch über uns, und zwar in härtester Gestalt, ohne wesentliche Entschädigung der jetzt freien Betriebe, im Gefolge anderer neuer und erhöhter Steuern, nicht unter Aufhebung schlechter alter Steuern.

Besonders hart würden die Bevölkerungen Frankreichs, Russlands und Oesterreichs betroffen werden, welche — von einer Einkommensteuer in Frankreich abgesehen — keine grosse Steuerquelle mehr in Reserve haben.

Deutschland ist wesentlich deshalb so viel besser daran, weil es in der Neuzeit einen unglücklichen Krieg nicht geführt und deshalb u. a. auch die Domänen nicht verschleudert hat.

Die absoluten Ziffern der dermaligen Belastung der vier grossen Nationen nach den neuesten Voranschlagen gibt der Anhang VII, damit jeder Leser Prozent- und Kopfzahlen selbst ermitteln könne. Als richtigste, wohl und vollständig ermittelte Verhältniszahlen werden im wesentlichen noch die Ziffern gelten können, welche *Gerstfeldt* in seiner ebenso mühevollen als parteilosen Arbeit: »Beiträge zur Reichssteuerfrage 1879« aus den absoluten Zahlen von damals ermittelt hat; wir unterlassen nicht, jedenfalls für Deutschland die seitdem eingetretenen Erhöhungen im Anhang VI anzumerken.

Aus *Gerstfeldts* Angaben erhellt nun, dass die Staatseinnahmen um 1879 pro Kopf der Bevölkerung in Mark betrugen:

	überhaupt:	ohne Aktivreste und Anlehen:	weiter ohne die Einnahmen aus Verkehrsanstalten:	aus Abgaben allein ohne Domänen:	Abgaben ohne Domänen-E. und Verwaltungsgebühren:
Deutschland	32,3	28,17	24,47	18	15
Oesterr.-Ungarn	26,14	24,36	24,36	23	21
Frankreich	56,95	55,44	54	52	50
Russland	18	15	15	15	12

Hiernach ist der Deutsche sogar absolut dreimal weniger belastet als der Franzose und ein Viertel weniger als der Oesterreicher. Relativ, d. h. im Verhältnis zur Steuerkraft, ist er allen drei Nationen gegenüber sicherlich am mindesten beschwert, namentlich wenn man beachtet, dass in deutschen Mittelstaaten- und Kleinstaatenbudgets Ausgaben und Steuern laufen, welche anderswo den Departements, Kronländern, Provinzen und Gouvernements neben den Staatsabgaben zur Last fallen.

Um so empfindlicher würden die Folgen eines unglücklichen Krieges

auch uns Deutsche treffen. Wenn in diesem Falle (s. oben) auch nur 600 Mill. Mark Steuern weiter aufzubringen wären, so würden in Deutschland mindestens 12 Mark Steuern pro Kopf der Bevölkerung — mehr als die ganze jetzige Militärausgabe! — weiter zu entrichten sein, d. h. die vom Staatsbürger »direkt« getragene reine Steuerlast würde sich nahezu verdoppeln.

Ebensoviel absolute oder relative Vermehrung würde aber selbst für Frankreich, welches nur eine einzige grosse Steuerquelle — die Einkommenssteuer — unangegriffen bis jetzt hat liegen lassen, schwer zu ertragen sein. Oesterreich-Ungarn und Russland wären fast gezwungen, einen Teil der neuen Last durch Staatsbankerott vom Steuerzahler auf den Staatsgläubiger abzuwälzen.

Deutschland ist hiernach zwar finanziell mindestens so belastungsfähig wie irgend eine der drei anderen Mächte, aber alle zusammen haben das höchste materielle Interesse, einen Krieg zu vermeiden, der nur völlig unberechtigter Revanche und einer ganz verkehrten Behandlung der Orientfrage (vergl. Abschnitt 6) entspringen könnte.

Ob die Steuerzahler oder die Staatsgläubiger die Zeche zu bezahlen hätten, alle vier Völker würden in allen oder in einzelnen Schichten bis ins Mark getroffen werden. Die obigen Ziffern reden so klar, dass — wenn die Staatsmänner und die Abgeordneten sie wirklich einmal allgemein verstehen, alle vier Reiche — die Franzosen und die Russen voran — den Krieg, in welchem der Sieg keinem gewiss ist, verabscheuen müssen, obwohl ihnen derselbe wie ein unvermeidliches Fatum vorgegaukelt wird.

3) **Verhältnismässig niedrige Besteuerung Deutschlands.** Wir sagen: die Franzosen und Russen voran! Dieser Beweis ist leicht zu führen, wenn man die solide wissenschaftliche Finanzstatistik, nicht die Wahlagitations- und die Parteistatistik, heranzieht. Auch in dieser Hinsicht halte ich *Gerstfeldts* »Beiträge zur Reichssteuerfrage, 1879« noch immer für die zuverlässigste Grundlage finanzstatistischer Vergleichung. Doch füge ich im Anhang VII die Uebersichten über die neuesten Voranschläge bei.

Um die folgende Uebersicht zu verstehen, ist einiges voraus zu beachten: Die Gesamtsteuerlast ist eine Summe der verschiedenartigsten Einzelsteuern. Diese sind mindestens nach den drei Hauptabteilungen: direkte Steuern (Ertragssteuern, Grund-, Gebäude-, Zinssteuern, Personalsteuern, allgemeine Einkommenssteuer), Verbrauchsabgaben (Zölle, Verzehrungssteuern), endlich Stempel- und Besitzwechselgebühren (Verkehrssteuern, Steuergebühren, Erbsteuern) zu zergliedern.

Diese Zergliederung ergab — damals mit 85 Mark pro 50 Gulden österr. W. und 210 Mark pro 100 Rubel — die nachfolgenden Ziffern

zugleich in Mark pro Kopf und in Prozenten der Gesamtsteuerlast (wesentlich nach *Gerstfeldt*) [1]).

	Verbrauchsabgaben: Mk. p. K. Proz.	Direkte Steuern: Mk. p. K. Proz.	Stempel und Gebühren: Mk. p. K. Proz.	Gesamtsteuerlast: Mk. p. K. Proz.
Deutschland	7,15 = 47,22	6,26 = 41,35	1,73 = 11,43	**15,14 = 100**
Frankreich	27,02 = 52	11,90 = 22	13,22 = 26	**52,24 = 100**
Oesterreich	10,29 = 48,91	6,91 = 32,83	3,84 = 18,26	**21,04 = 100**
Russland	8,08 = 66,17	3,58 = 29,38	0,54 = 4,45	**12,20 = 100**

Man ersieht aus der letzten fettgedruckten Zahlenreihe, wie gering die Deutschen den Russen und den Franzosen gegenüber besteuert sind. Sie sind es absolut Frankreich und Oesterreich gegenüber, sie sind es aber allen drei Nationen gegenüber auch verhältnismässig. Denn dass Deutschland über mehr als ein Fünftel steuerkräftiger ist als die Gesamtheit des europäischen Russland, werden die Russen ebensowenig als die Deutschen in Abrede ziehen [2]).

Es ist von Interesse, die verhältnismässig geringe Belastung in Deutschland auch an den einzelnen Hauptgattungen der Steuern nachzuweisen.

Wir folgten auch hier in den betreffenden obigen Zahlenspalten wesentlich den Angaben *Gerstfelds*, und dürfen dies um so eher thun, da wir die seit 1878 eingetretenen, im ganzen sehr mässigen Abgabenerhöhungen in Anhang VI nachweisen und dort auch Frankreichs Steuererhöhungen seit 1878 ersichtlich machen.

Die vergleichsweise Härte der Verbrauchssteuersätze in verschiedenen Staaten erhellt aus folgender Uebersicht, welche *Gerstfeldt* — annähernd richtig — entworfen hat:

	Branntwein per Hektol. 100 ° Alkohal:	Tabak per Zoll-Ztr.:	Zucker per Zoll-Ztr.:	Bier per Hektol.:
Deutschland	17,27 Mk.	22,50 Mk.	10,12 Mk.	1,26 Mk.
Frankreich	61,54 »	380 »	16,88 »	3,50 »
Oesterreich	20 »	110 » (?)	10 »	2 »
Russland	125 »	54,62 »	13,67 »	3,50 »

Also durchgehends geringere Belastung in Deutschland!

Auch die Steuergebühren (»Gebühren und Stempel«) sind eine Gattung von Steuern, welche in Deutschland viel weniger entwickelt ist als in anderen, selbst ärmeren Grossstaaten. Nach *Gerstfeldt*, dessen Vergleichung sich freilich hier in einzelnem anfechten lässt, ist der Ertrag der Gebühren und der Stempel pro Kopf in Deutschland 1,73, in England 6,62 und in Oesterreich 4,52 Mark. In Frankreich trugen die Registergebühren (für Rechtsgeschäfte, Erbschaften) nahezu 500

1) Vergl. meine „Steuerpolitik" S. 30 ff.

2) Auf den Russen kamen oben 12,20, auf den Deutschen 15,14 Mark pro Kopf.

(jetzt 520) Mill. Frank oder 20 % aller Bruttoeinkünfte; in Deutschland dagegen gingen um das Jahr 1879 nur 1,73 Mark pro Kopf aus Gebühren und Stempeln ein [1]). Selbst wenn man den einer Vermögenssteuer gleichkommenden Teil der Gerichtskosten und Sporteln hinzufügt, dürfte aus Urkundenstempeln, Besitzwechselabgaben, Erbsteuern in Deutschland nicht viel mehr als 2 Mark pro Kopf dem Staate zufliessen. Allerdings verhalten sich die einzelnen deutschen Staaten auch in dieser Steuergattung noch sehr ungleich. Preussen bezog 1,02, Bayern 4,43, Sachsen 0,59, Württemberg, welches seit 50 Jahren Stempel kaum gekannt hatte, 1,59, Baden 3,24, Hamburg 4,85, Bremen 7,14 Mark pro Kopf. Wie sich die Erträge auf die einzelnen Arten von Steuergebühren verteilen, ist zwar schwer zu sagen, doch ist kein Zweifel, dass die Besitzwechselsteuern, d. h. die Erbschaftsabgaben und die Rechtsgeschäftsgebühren, die Masse des Ertrages liefern.

Hieraus geht hervor, dass Deutschland im einzelnen wie im ganzen verhältnismässig sehr niedrig besteuert ist. Wir ziehen jedoch daraus nicht den Schluss, dass es höher belastet werden soll, sondern dass es die Bedingung der Fortdauer niedriger Belastung, d. heisst die Sicherheit des Sieges durch volle Kriegsbereitschaft, sehr leicht wird bezahlen können. Es hat allen Grund, die verhältnismässig geringe Besteuerung sich nicht durch einen unglücklichen Krieg verloren gehen zu lassen.

Deutschland ist offenbar durchaus befähigt, die Kosten, welche eine Erhöhung der Friedenspräsenz in dem von der Regierung des Reiches geforderten Ausmasse verursachen würde, leicht und auf die Dauer aufzubringen, wenn solche Erhöhung nötig ist. Rechnet man die Militärausgabe von 1000 Mann Friedensstärke selbst auf 1 Mill., was eher zu hoch ist, so ergeben sich für 20,000 Mann 20 Mill. Mark, und diese erhöhen die Belastung der Deutschen pro Kopf nur um 45 Pf. Die Steuerlast von 15, jetzt vielleicht 17 Mark, stiege nur um eine halbe Mark gegen mindestens 50 Mark, welche jeder Franzose jetzt schon trägt [2]). Um ca. 1,10 Mark bei 50,000 Mann Mehrpräsenz.

Der Mehraufwand von 0,45, bezw. 1,10 Mark pro Kopf zugeschlagen

---

1) Seitdem wohl höchstens 1/2 Mark Erhöhung!?

2) Man findet allerdings auch andere Ziffern. Entweder wird die Verzinsung der aus den Kriegsausgaben erwachsenen geringen Reichsschuld bei der Vergleichung nur für Deutschland eingestellt, oder werden die Invalidenpensionen, die den Steuerzahler nichts kosten, zwar bei Deutschland mit 26,9 Mill. Mark eingestellt, die 115 Mill. Frank französische Militärpensionen aber, weil sie im französischen Staatsvoranschlag unter Rubrik 3 der Staatsschuld (Leibrenten) stehen, nicht in Ansatz gebracht. Noch einfacher ist es, 160 Mark Militärlast pro Kopf der Bevölkerung auszurechnen, nämlich für 16 Jahre (1871/1887); wenn ein deutscher Reichstagsabgeordneter 16mal älter werden sollte, als es anderen Menschenkindern in jetziger Zeit begegnet, so wäre er so alt wie Methusala! Die Zahlen sind geduldig.

— erreicht entfernt nicht den Steuerbetrag, welchen Frankreich pro Kopf der Bevölkerung (50 Mark) jetzt schon, d. h. vor der Militärsteigerung Boulangers, einhebt.

Während Deutschland pro Kopf der Bevölkerung 10 Mark für das Militär aus der Reichskasse ausgibt, verwendet Frankreich 20 Frank oder 16 Mark.

Die Kosten einer Vermehrung der Friedenspräsenz um 20,000 Mann macht nur etwa 3 % (um 50,000 Mann ca. 8 %) der Mehrlasten aus, welche Deutschland mindestens für die Verzinsung der Schulden aus einem verlorenen Kriege mehr zu bezahlen haben würde.

Die Uebersichten über Deutschlands und Frankreichs Ausgaben für die Friedenspräsenz während der letzten 10 Jahre sind im Anhange, nach dem Gothaischen Kalender und nach dem »Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs« mitgeteilt. Hier sei nur noch bemerkt, dass Deutschlands Militäraufwand seit 1872 auch prozentual nicht so stark gewachsen ist, wie jener Frankreichs, während seine Bevölkerung viel stärker wuchs [1]).

4) **Die Heeresstärken.** Frankreich hat — ausser den Kolonien, wovon besonders die Rede sein wird — rund 38 (neueste Zählung), Oesterreich 38,7, das europäische Russland 88, Deutschland 46,8 Mill. Einwohner.

Wie gross ist ihre vergleichsweise Streitmacht?

Diese Frage ist nicht sehr leicht genau zu beantworten, so einfach sie erscheint. Wenigstens nicht für den Nichtmilitär.

Da ist zuerst eine grosse unbekannte: die quantitative und qualitative Stärke, d. h. die Zahl und der Wert des Landsturms. Der letztere ergibt zum Teil ungeheure Ziffern. Frankreich z. B. kann im ganzen (aktive Armee und Landsturm) nach d. Goth. Kal. auf Grund seiner bestehenden Militärorganisation 3,750,000 Mann und Deutschland nach einigen 3 Mill. Mann mit Landsturm in Bewegung setzen.

Es führt jedoch zu richtigeren Vorstellungen, den Landsturm allseitig ausser acht zu lassen, so erfreulich für einige Jahre noch die Wahrnehmung ist, dass unser Landsturm am meisten gediente Leute hätte (vergl. Anhang XI).

Alsdann beträgt wesentlich nach der angeführten Quelle für das Jahr 1886:

---

1) Teuer ist der deutsche Soldat hiernach nicht. Die amerikanische Republik legt für 25,000 Mann 42 Mill. Dollar, für den Mann ungefähr 7000 Mark aus, wir nur ca. 1000 Mark; auch ihr Pensionsetat ist grösser als der deutsche; denn sie hatte im vorletzten Jahr einen Pensionsetat von 64 Mill. Dollars = 270 Mill. Mark — z. T. für Invaliden aus dem Krieg mit England von 1812—1814!! Dieser Betrag ist reichlich die Hälfte dessen, was die deutsche Armee kostet. Zusammen mit der Verzinsung der amerikanischen Kriegsschuld, welche trotz der bewundernswerten Tilgungen so eben noch 5000 Mill. Mark (1189 Mill. Dollars) betrug, geben die Vereinigten Staaten für das Militär mehr aus als das Deutsche Reich.

	die Friedensstärke	die Kriegsstärke
von Deutschland	449,355 Mann	1,450,000 (?) Mann
von Frankreich	523,283 »	1,750,000 »
von Oesterreich-Ungarn	287,000 »	1,280,000 »
von Russland (Europa)	890,000 »	2,000,000 »

Man hat behauptet, — wir haben oben das Fragezeichen gemacht — dass obige Angabe der Kriegsstärke Deutschlands hinter der Wirklichkeit zurückleibe. Wir schlagen daher auch noch eine Schätzung auf, welche nicht die Absicht gehabt haben kann, Deutschlands Streitmacht zu unterschätzen. Dieser Anschlag findet sich in der Begründung des neuesten Landsturmgesetzes Oesterreichs durch den Landesverteidigungsminister (vergl. Anhang XI). Hiernach stellten sich vor anderthalb Jahren die Hauptziffern wie folgt:

	Landsturm	Aktive Armee, Marine und Ersatzreserve	Landwehr
Deutschland	3,000,000 (?)	**2,140,000**	**565,000**
Frankreich	718,000	**1,971,000**	**945,600**
Oesterreich	146,034 [1])	**881,786**	**396,898**
Russland	7,568,000 (?)	**2,187,000**	**737,000**

oder Deutschland 5,705,000
Oesterreich 1,424,000
zusammen **7,129,000** (rund 7 Mill. M.)

dagegen Russland 10,492,000
Frankreich 3,635,000
zusammen **14,127,000** (rund 14 Mill. M.)

Unter Beiseitelassung des Landsturmes stehen gegeneinander:

rund 2,700,000 deutsche Soldaten
1,280,000 österreich-ungarische
zusammen rund v i e r Millionen Mann

gegen 2,900,000 Russen und
2,900,000 Franzosen } rund

zusammen **5,800,000** Mann.

Nach den Angaben des J. Perthesschen Institutes im Gothaischen Kalender ist die Summe der Friedensstärke Deutschlands und Oesterreichs mit ca. 700,000 Mann fast um die Hälfte geringer als diejenige Frankreichs und Russlands mit mindestens 1,400,000 Mann.

Auch die Kriegsstärke Deutschlands müsste um einen gewaltigen Betrag höher geschätzt werden, um mit Oesterreich diejenige Russlands und Frankreichs zu erreichen.

Nach den hier unverändert zu lassenden Angaben des österreichischen Landesverteidigungsministers (vergl. Anhang XI) stellen sich die Hauptziffern so, dass bei Russland mehr als die Hälfte der Mannschaft

1) Jetzt geändert. (S. Anhang XI, Schluss.)

gestrichen werden müsste , bevor Frankreich-Russland und Deutschland-Oesterreich paarweise sich gleichkämen.

Unbedingt überlegen sind also schon jetzt der Quantität nach die Deutschen und Oesterreicher den Russen und Franzosen nicht. Wenn Boulangers Erhöhung der Präsenz in Frankreich durchgeht, so würden die zentraleuropäischen Staaten immer mehr in militärischer Quantität (Soldatenzahl) zurückstehen.

Die Entbehrlichkeit wenigstens einer leichten, dauernden Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz wird zahlenmässig nicht erwiesen werden können. Man muss hier einem Moltke glauben oder nicht glauben. Die Erhöhung durch jene zwei Mächte, welche niemand bedrohen, erscheint einem Laien im europäischen, geschweige im deutschen Interesse ganz angemessen, und sie ist finanziell, wie schon erwiesen ist, auch zu ertragen. Wenn Frankreich seine Friedenspräsenz wirklich auf nahebei 600,000 Soldaten erhöhen würde, so würde es — wird versichert — in 12 Jahren mindestens 250,000 gediente Soldaten mehr erlangen, Deutschland durch die angesonnene Erhöhung etwa 200,000 Mann mehr.

Dazu kommt, dass Frankreich und Russland in der Marine überlegen sind: Frankreich hat nämlich 50,000, Russland 26,000, Deutschland kaum 14,000 und Oesterreich 11,500 Mann Flottenmannschaft (vergl. Anhang XII).

Die Kolonialverwendung französischer Truppen ist überaus gering, obwohl die Kolonialbevölkerung jetzt dreiviertel der Bevölkerung des Mutterlandes gleichkommt. In Tunis und Tongking standen nach dem Budget von 1886 kaum 10,000 Franzosen. Die Turkos und Zuaven von Algerien aber haben sehr leicht nach Magenta und Wörth gebracht werden können.

Die Behauptung der französischen Kolonien, welche in ihrem jetzigen Bestande — durch Madagaskar und Indochina rund 27 Mill. Bevölkerung haben gegen 3,6 Mill. im Jahr 1870, entzieht Frankreich keinesfalls so viel Streitkraft, um die zahlenmässige Ueberlegenheit seiner Friedens- und Kriegsstärke unter die deutsche Heeresstärke herabzudrücken (vergl. Anhang XIII).

5) **Die Abrüstung.** »Ein Wort, ein Königreich für ein Wort!« oder »Wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein,« möchte man wiederholen, wenn die Kriegsgefahr durch »Abrüstung« beschworen werden will. Dieser Vorschlag ist von den meisten gut gemeint, aber unseres Dafürhaltens — so wie die Dinge geworden sind — eine der gedankenlosesten Phrasen, welche je erfunden und nachgesprochen worden sind.

Was heisst »Abrüstung«?

Nach dem Willen nichtdeutscher Friedensliguisten bedeutet sie Wiederherausgabe der vor 200 Jahren uns entrissenen deutschen Provinzen durch »Volksabstimmung«.

Davon kann keine Rede sein, am wenigsten bei Süddeutschen, für welche Elsass-Lothringen das Festungsglacis Deutschlands darstellt.

Es besteht dazu auch keinerlei Recht und Pflicht. Das ganze Volk hat vielmehr so die unverjährbare Berechtigung wie die Verpflichtung, solche Glieder, welche von ihm abgerissen worden sind, zurückzuholen, solange dieselben brauchbare Teile des Mutterlandes noch werden können. Der »Wille« der Stimmenmehrheit in einer Provinz, welche während 200 Jahren in der oberen Schichte einigermassen französisiert und durch den Kulturkampf konfessionell aufgeregt worden ist, wäre eben nur der Wille dieser Schichte. Er gäbe aber auch dann, wenn er wahrer Volkswille wäre, gegenüber dem einstimmigen Willen der Gesamtnation weder ein positives noch ein natürliches Recht zu erneuter Ablösung. Nur der elende Schwindel der weiland Napoleonischen Volksabstimmungen mit dem wissenschaftlich längst abgewirtschafteten »Naturrecht« kann dies verkennen.

Abrüstung in anderem Sinne geht ebenfalls nicht. Was stellt man sich dabei weiter alles vor?!

W e r soll damit vorangehen? Natürlich diejenigen, welche die grössten Militärstiefel tragen. Das wären, wie nachgewiesen, die Franzosen und die Russen. Sie werden es n i c h t thun. Sie zu zwingen, wäre der beschleunigte Krieg selbst.

Oder sollen alle verhältnismässig den Armee- und Flottenstand herabsetzen? Das ist unmöglich. Einmal müsste vorher das gleiche Verhältnis in der Aushebung eingetreten, d. h. die Militärentwickelung a l l g e m e i n d e n G i p f e l e r r e i c h t haben. Wer will dies in Wirklichkeit? Wer kann auch nur b e r e c h n e n, wie hoch die volle mögliche Kriegsstärke sich beziffern würde, um davon gleiche Prozentabstriche machen zu können? Und würde man sich über die Ziffern einigen? Könnte man sich einigen, da ja nicht alle Mächte dieselbe Prozentziffer in den verschiedenen Waffengattungen, denselben Prozentsatz der Kriegs- und Friedensstärke nötig haben?! Die zentral gelegenen z. B. haben einen höheren Bedarf als die seitab und insular gelegenen Staaten. Man braucht diese Fragen nur aufzuwerfen, um zu erkennen, dass schon die freiwillige oder die zwangsweise Feststellung, jedenfalls aber die Ueberwachung der Herabsetzungsziffern erst recht zum Streit und Hader, d. h. wieder zum beschleunigten allgemeinen Kriege führen würde, welchen man doch vermeiden will.

Oder was und wie sonst? Offenbar wissen es jetzige Verteidiger der Abrüstung selbst nicht. Wer Abrüstung fordert, ohne ihre sichere und friedliche Kontrollierung angeben und die Bürgschaft der gleichmässigen Durchführung aufzeigen zu können, empfiehlt den Krieg, nicht den Frieden.

Die Rüstung, welche die heutigen Nationen tragen, ist nicht leicht und gar sehr — darin sind wir ja alle einig — wäre zu wünschen,

dass die Rüstung leichter würde. Aber sie ist weder unerträglich, wenigstens für Deutschland nicht, wie wir ziffermässig nachgewiesen haben, noch ist die wünschenswerte Erleichterung anders zu erreichen als dadurch, dass die einander feindlichen Nationen im Laufe der Zeit die überragende Solidarität ihrer Interessen — »der Revanche« gegenüber — einsehen lernen. Bis dahin kann auf die volle Entwickelung der Macht und den vollen Gebrauch derselben zur Selbsterhaltung keine Nation grundsätzlich verzichten.

Dem Höhepunkt der Militärentwickelung ist man nun schon in leidigem Masse nahe genug gekommen. Von da ab ist der Friede und — nach eingetretener Ueberwindung des Hasses — die Möglichkeit der Herabsetzung der Präsenzstärken lediglich dadurch verbürgt, dass die europäischen Nationen einander achten und das Gemeinsame über das Trennende der Interessen stellen lernen. Die Zeit dazu wird kommen, da andere Weltteile uns Europäern weit über den Kopf zu wachsen beginnen. Bis dahin gibt es nur zwei praktische Aufgaben der Erhaltung des Friedens: erstens durch sieghafte Kriegsbereitschaft der nichtangreifenden Mächte jeden Revanchekrieg entweder zu verhüten oder zum letzten- und allerletztenmal niederzuschlagen, zweitens: den Wahn der europäischen Völker, dass die orientalische Frage nur kriegerisch zu lösen sei, in seiner ganzen Nichtigkeit kennen zu lehren.

Ich berühre noch diesen letzteren Punkt etwas näher.

6) **Der Orientfrieden.** Die englische Politik wünscht, dass andere den »letzten Mann und den letzten Groschen« aufwenden, um Russland zu bekämpfen, ohne dass England »irgend« einen Mann oder »irgend« einen Groschen aufwendet.

Oder wäre es wirklich ein eigenes Interesse auch nur Oesterreich-Ungarns, die unter Z. 1 u. 2 dargestellten ungeheuren Opfer eines Krieges zu bringen, um Russland von Bulgarien fernzuhalten oder selbst, um es für alle Zeit am freien Auslaufen ins Mittelländische Meer zu hemmen? Das ziehe ich auf das bestimmteste in Abrede — unbeschadet der hohen Achtung, die ich der ritterlichen und politisch hochbegabten Nation der Magyaren zolle, welche Vilagos — die Niederwerfung durch Paskiewitsch — nicht verwinden kann.

Oesterreich-Ungarn hat mit allen übrigen Mächten — Russland nicht ausgenommen — das Interesse gemein, dass im heutigen Gebiete der Türkei alle zivilisierten Nationen gleichberechtigt Verkehr treiben können, dass der Weg nach Indien, Ostasien und Ostafrika allen Nationen zu gleichen Bedingungen nutzbar sei. Besonderer politischer Einfluss Russlands in Bulgarien, welches durch russische Opfer befreit ist, bedroht kein Interesse so bedeutender Art, dass es für Oesterreich-Ungarn auch nur entfernt 600 oder 300 Mill. Mark neuer Steuern oder einen entsprechenden kolossalen Staatsbankerott wert wäre.

Es gibt nach dem eben Gesagten allerdings zwei ganz bestimmte Punkte, von wo an die Orientfrage sich kriegerisch zuspitzen müsste.

Der eine Punkt wäre gegeben, sobald irgend eine Macht — England oder Frankreich ebensogut wie Russland — das Mittelmeer wie einen Nationalsee beherrschen, d. h. das heutige Ostmittelmeergebiet für sich allein kolonisieren wollte.

Der andere wäre gegeben, wenn entweder und namentlich der Suezkanal oder die Dardanellen militärisch von einer Macht mit Ausschluss der Kriegs- und Handelspassage der übrigen für sich besetzt werden würden. Das ganz ungehinderte Durchpassieren der Kriegsschiffe aller Nationen, auch Russlands, durch die Dardanellen bedingt jedoch so wenig einen Kriegsfall, als die ganz allgemeine und unbeanstandete Passage aller Flaggen durch den Suezkanal. Dasselbe läge sogar im Interesse Deutschlands und Oesterreichs gegenüber englischer Seeübermacht am Suezkanal, welchen gerade England militärisch beherrscht und ohne Krieg vielleicht so lange weiter beherrschen wird, als es die Kriegs- und Handelspassage der übrigen Nationen nicht bedroht.

Warum also einen neuen Orientkrieg? Weder der eine noch der andere Kriegsfall steht auch nur entfernt in Frage, und welche Macht immer eine der zwei Fragen stellen wird, so werden gegen sie — heisse sie England oder Russland oder Frankreich — die übrigen sicher zusammenstehen und von ihr den Frieden erzwingen.

Wäre die übergreifende Macht England, so wäre es sogar wünschenswert, dass Russland durch die Dardanellen passieren dürfte oder einen Kriegshafen im Aegeischen Meer besässe; denn Russlands Flotte würde die anderen Mächte gegen England stark machen (vergl. den Flottenstand im Anhang XIII).

Es kann sehr gut eine Lösung geben, welche die Dardanellen und den Bosporus zu unbeschränktem Durchzug der Streitkräfte aller Nationen öffnet, ohne dass Oesterreich — geschweige Deutschland — zum Verteidigungskrieg auf Tod und Leben genötigt wäre, zumal da jede Brutalität der Russen im Balkangebiet dieses Gebiet samt Rumänien Russland entfremdet, den zentraleuropäischen Mächten aber in die Arme treibt.

Würde es aber Russland sein, welches einen der zwei Kriegsfälle stellen würde — und wäre dieser Fall auch zur See im Mittelmeer auszufechten —, wollte es etwa Kleinasien und Syrien für sich erobern oder die Dardanellen oder den Suezkanal schliessen, so würde eben dann, wenn Russland aus dem Käfig des Schwarzen Meeres in das Aegeische Meer dringen und auf Alexandrien stossen könnte, England unser aktiver, vorangehender Verbündeter werden, während es jetzt alle 30 Jahre die Kosten eines ungeheuren Krieges für seine Sicherheit gegen Russland uns zumutet. Wir haben gar

kein Interesse, Englands Kriege gegen Russland zu führen und das Mittelmeer zum See, Aegypten zur Provinz des Inselreiches machen zu helfen.

Das ist gerade das Tröstliche, dass alle Nationen dasselbe Interesse haben, die zwei Brennpunkte der orientalischen Frage und das ganze Ostmittelmeergebiet für den freien Verkehr zu neutralisieren.

Der politische Einfluss Russlands in Bulgarien, selbst in Konstantinopel, bildet hiernach für Oesterreich und für Ungarn nicht entfernt einen hinreichenden Grund für einen so fürchterlichen Krieg, wie wir ihn beziffern mussten. Die Revanche der Magyaren gegen Russland oder eigentlich gegen den eigenen Kaiser und König ist vollends keinen Krieg wert.

Man wird es gewiss bald und allgemein einsehen, dass der Schwerpunkt der Orientfrage weit mehr in Alexandrien als in Konstantinopel, weit mehr am Kanal von Suez als an den Dardanellen, weit mehr in Kleinasien und Syrien als am Balkan liegt.

Wie haben wir Aeltere uns doch von Vorurteilen losreissen müssen, die Staatsmänner dazu. Im Jahr 1854 glaubten wir alle, England gegen Russland helfen zu müssen! Heute gibt Gladstone die Türkei preis, und der Beweis ist geliefert, dass — was vor 30 Jahren alle fürchteten, nicht eintreten wird. Die Balkan- oder Hämusstaaten sind nicht gesonnen, alle zusammen — Montenegro, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland — einander oder im Bunde Russland in die Arme zu fallen; das zeigt gerade Bulgarien und Russlands herbe Liebesmühe daselbst. Die Ernüchterung wird weiter gehen. Wir haben — Deutsche und Oesterreicher — für England gegen Russland nicht zu kämpfen, sondern nur für uns selbst und erreichen dies, indem wir die Austroslawen und die Balkanslawen richtig behandeln.

Wird von irgend einer Macht im Orient eine der zwei Kriegsfragen gestellt, so werden alle Völker zusammen für den Frieden und für die Verkehrsfreiheit sorgen: England wegen Indiens, Frankreich wegen seiner nun 18 Mill. Hinterindier und 3 ½ Mill. Madagassen, Deutschland wegen Ostafrikas, Italien wegen des roten Meeres, alle zusammen wegen Chinas, aus welchem jetzt Thee in Massen selbst nach Russland über Suez ausgeführt wird.

Es ist aber gar nicht daran zu denken, dass Russland auf diesem Gebiet je alle anderen Mächte zusammen besiegen könnte oder bekriegen wolle. Viel denkbarer ist Englands Alleinherrschaft, gegen welche wir die Russen gar nicht entbehren können (vergl. Anhang XIII).

Die blutige Bekämpfung Russlands in Bulgarien durch Oesterreich auf Tod und Leben wäre geradezu Aberwitz, solange die Donau und der Weg nach Saloniki frei sind. Ein Krieg Oesterreichs für England wäre noch unbegreiflicher, als es die bewaffnete Neutralität von 1854 gewesen ist, von welcher Oesterreichs Isolierung 1859 und 1866 da-

tiert hat. Ausser England kann nur Frankreich — behufs leichterer Revanche an Deutschland — solchen Krieg entzünden wollen. Oesterreich und Russland selbst würden aber das Verbrechen der nutzlosesten Menschen- und Milliardenvergeudung an ihren Völkern begehen.

Bei klarem Verstand muss also im Orient vielmehr Frieden bleiben, und die gemeinsamen Interessen, welche dort allen europäischen Nationen den Frieden diktieren, werden mehr als alle Friedensliguen auch sonst die nationalen Gehässigkeiten und Ueberhebungen allmählich besiegen.

Diese Behauptung ist selbst keine leere Phrase. Der Handel mit dem heute türkischen Orient und mit Aegypten ist keineswegs an Konstantinopel gebunden; man hat zahlreiche andere Wege, welche nördlich und südlich von Rumelien dahinziehen. Dieser internationale Handel zusammen mit demjenigen, welcher an den Suezkanal wirklich gebunden ist und welcher ganz Vorder-, Süd- und Hinterasien umfasst, ist riesig, verglichen mit den winzigen Interessen, welche durch Russlands Einfluss in Bulgarien, selbst wenn er sich erhalten könnte, bedroht werden würden. Die betreffenden Interessen, sind auch für Frankreich so gross und werden, da es in Tunis und Algerien, in Madagaskar und in Hinterindien grosse Kolonialreiche begründet hat (vergl. Anhang XIV), mit jedem weiteren Jahre gewaltiger, so dass es auf die Rückeroberung zweier deutscher Länder, die ihm nie hätten gehören sollen, verzichten kann und mit der Zeit verzichten wird. Sind ihm doch seit 1870 23 Mill. neue Unterthanen in der Kolonial- und Schutzstaatenwelt geworden, wofür es die Elsass-Lothringer verschmerzen kann und, weil seine Kraft in Afrika und Asien engagiert bleibt, zu seinem eigenen Vorteil verschmerzen wird. Frankreich ist seit 1870 der Bevölkerung nach ein gewaltiges Kolonialreich und eine orientalische Macht ersten Ranges (vergl. Anhang XIV) geworden.

Der Westkrieg wird daher gewiss so wenig als der Ostkrieg beständig in Sicht bleiben. Gerade vom Orient her wird das Licht des internationalen Friedens der Europäer ausgehen, vor welchem der finstere Revanchegedanke zweitmaligen Raubes abgerissen gewesener Teile eines fremden Volkes sich verflüchtigen muss.

7) **Ergebnis.** Zur Versöhnung Frankreichs mit dem Verlust deutscher Länder kann es also kommen. Aber bevor es dazu gekommen ist, muss Deutschland sein Pulver trocken halten. Seine eigene Erhaltung und die Gewährleistung des Völkerfriedens beruht bis auf weiteres ganz und gar auf der Fähigkeit, den Revanchekrieg Frankreichs durch überlegene Verteidigungskraft entweder ganz zu verhüten oder für lange Zeit niederzuschlagen, bis der Zeitpunkt da sein wird, da die europäischen Nationen — der Gegnerschaft anderer Weltteile gegenüber — ihre alle kleinliche Revanche überwiegende Inte-

ressensolidarität erkannt haben werden und dann ohne Misstrauen gegeneinander die Militärlast ermässigen können.

Dafür haben alle vorgeführten Ziffern gesprochen. Dieselben haben bewiesen:

erstens, dass Deutschland die Last erhöhter Kriegsbereitschaft mit höchstens 1,10 Mark pro Kopf leicht tragen kann;

zweitens, dass es den Pfennig sparen und das Zwanzigmarkstück hinauswerfen hiesse, wenn es dies leicht erträgliche Opfer nicht bringen, dafür aber 600—800 Mill. Mark jährliche Mehrbelastung aus einem verlorenen Kriege, ebendamit die härteste Ausbeutung der noch unausgeschöpften Steuerquellen ohne jegliche Aussicht auf Abschaffung schlechter Steuern wagen würde;

drittens, dass Deutschland und Oesterreich gegen Frankreich und Russland zahlenmässig, bald vielleicht auch der Qualität der Streitkräfte nach, keineswegs so überlegen sind, um ohne volle Entwickelung der Kriegsbereitschaft sich und Europa den Frieden und die Entwickelung zu sichern.

Daher ist eine Verständigung der deutschen Reichsregierung und des deutschen Reichstags über ausreichende Erhöhung der Verteidigungskraft im hohen Grade wünschenswert.

Wir schlagen den Wert der Kontrolle der Regierung durch die Volksvertretung nicht gering an. Aber wenn es zum Kampf zwischen beiden kommen soll, so ist doch der Kriegsbedarf Frankreich gegenüber am mindesten der Punkt, wo der Parlamentarismus reiben sollte, und eine Majorität, welche bloss im Verneinen besteht, am wenigsten geeignet, die Frage des Parlamentarismus — d. h. der Regierung durch die Führer der Parlamentsmehrheit oder nach deren Willen — zu stellen. Mit oder ohne Reichtagsauflösung wird der nötige Schutz gegen Frankreich erreicht werden. Den strengen Sinn der Opposition für Kontrolle will Verfasser dieses darum nicht herabsetzen und niemand gemeine Motive unterschieben.

Auch ausserhalb des Reichstags sollte die Verständigung leicht sein. Die deutschen Katholiken haben aufgehört, noch länger unter den Ausnahmsgesetzen zu stehen. Gegenüber der ungeheuren Gefahr der Vernichtung durch Frankreich haben alle Parteien dasselbe Interesse; die Franzosen würden im Falle des Sieges katholische und protestantische, deutschfreisinnige und konservative Fluren, Saaten, Höfe, Fabriken und Wertpapiere ganz gleich behandeln. Und nicht gut! Man könnte deshalb einmal einig werden, auch ehe ein neuer Krieg beginnt. Päpstlicher als der Papst braucht auch ein deutscher Katholik nicht zu sein und grossdeutscher als der Kaiser von Oesterreich und der König von Bayern auch kein Grossdeutscher von ehedem.

Wer diese Miszelle nicht gutheisst, möge bedenken, dass diese

Zeitschrift am oberen Neckar erscheint. Der bedrohteste Punkt ist doch vielleicht Süddeutschland von Belfort aus!?

Den 27. Dezember 1886.

Anhänge: I. Anhang. Die Kosten des Krieges von 1870—1871. Die Bezifferung M. Bodets gliedert sich in den Hauptposten wie folgt.

ausserordentliche Kriegsausgaben . . .	1912,0	Mill.	Frank
Verproviantierung von Paris	169,5	»	»
Unterstützungen an Familien von Soldaten und Matrosen	50	»	»
Zinsen der an Deutschland schuldigen Summen	302	»	»
Unterhaltung der deutschen Truppen . .	323,6	»	»
Rückerstattung der von Deutschland erhobenen Steuern	71,7	»	»
Kosten der einzelnen Anleihen	631,2	»	»
Verlust an Steuern und Einkünften . .	364,1	»	»
Kriegsentschädigung an Deutschland . .	5000	»	»
Entschädigungen an die Opfer des Krieges bar	106	»	»
an die Gemeinden in Annuitäten [1]) . .	251	»	»
für den vom Genie verursachten Schaden	26	»	»
nicht klassifizierte Kriegskosten (Ministerium des Innern)	30	»	»
Wiederersatz des Materials	592,2	»	»

II. Anhang. Bedeckung der Kriegskosten (vgl. Anhang I):

A. Durch Anlehen:	8593,210,635	Frank.	
nämlich:			
750 Millionenanleihe	804,5	Mill.	Frank.
Anleihe Morgan . .	208,9	»	»
Anleihe der Bank von Frankreich . .	1530	»	»
Anleihe bei der Ostbahngesellschaft	325	»	»
Zweimilliardenanleihe	2225,99	»	»
Dreimilliardenanleihe	3498,7	»	»
B. Durch Verkauf von Beständen und neue Steuern:	1227,432,365	»	
Summa:	9820,643,000	Frank.	

(Goth. Kal. 1876, S. 598.)

---

1) Im neuesten Budget hierfür fast 18 Mill. Frank.

III. Anhang. Der Bedarf der französischen Staatsschuld (nach dem jüngsten Staatsvoranschlag, Goth. Kal. 1887): 1267,3 Mill. Frank.

1. Für die konsolidierte Schuld (4½ %, 4% und 3 %): . . . . . 759.9 Mill. Frank.
2. Kündbare Kapitalien (Annuitäten u. s. w.): 296,7 » »
   Darunter:
   für Anleihe Morgan (siehe Anh. II) . . . . . 17,3 Mill. Frank
   für Anleihe der Ostbahn (siehe Anh. II) . . 20,5 » »
   für Anleihen zum Kasernenbau . . . . . 7,98 » »
   für die Kriegsschadens- 19,4 » »
3. Andere Renten, Dette viagère . . . . 210,7 » »
   Leibrenten . . . . . 10,2 Mill. Frank
   Militärpensionen . . . . . 115,8 » »
   Zivilpensionen . . . . . 61,6 » »
   Verschiedene Entschädigungen 9,7 » »
   für Pensionen ehemaliger Militärs an die Depositenkasse 13,2 » »

IV. Anhang. Die amerikanische Kriegsschuld. Im Jahre 1871, unmittelbar vor den Tilgungen betrug die Schuld der Vereinigten Staaten — grösstenteils Kriegsschuld — 2283 Millionen Dollars, also nahezu 10 Milliarden Mark. Dazu kommt der nicht vergütete enorme Kriegsschaden. Die Anlehen mussten zu enormem Zinsfuss aufgenommen werden. 6 % Gold-Obligationen gingen bis auf 39 im Kurs herunter. Heute stehen die 4 % Obligationen der Vereinigten Staaten auf 120! Vergl. Census von 1886, Bd. VI, S. 390).

V. Anhang. Die deutsche Reichsschuld nach dem Stand vom 31. März 1885 (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1886, S. 217):

Schuldverschreibungen, **verzinslich** .	410	Mill. Mark.
Schatzanweisungen, unverzinslich . .	70	» »
Reichskassenscheine, unverzinslich . .	141,18	» »
Generalsumme	621,2	» »
Jährliche Zinsen etc. Last hierfür (1886/87)	18,3	» »

VI. Anhang. Die Steigerung der Staatseinnahmen seit dem Uebergang zur Schutzzoll- und Verzehrungssteuer-Politik. In Deutschland war der Ertrag **pro Kopf** der Bevölkerung in **Pfennigen** (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1886):

	1878/79	1885
Kaffee und Kaffeesurogate . .	80	102
Tabak	44	75

Wein und Most	21	31
Südfrüchte	12,6	6,3
Reis	3,8	1,26
Heringe	5	6,6
Gewürze	4,7	6,7
Thee	1,7	3,6
Vieh	4,8	9,8
Getreide	0	65,2
Bau- und Nutzholz	0	11,2
Baumwollgarn	5,8	10,6
Tabak	60	92,0
Salz	0,92	0,92
Zucker	1,15	0,85
Branntwein [1]	1,36	1,44
Bier	86	81
Wechselstempel	13,8	14,6 [2]

Man wird übrigens um so eher die **Verhältnis**-Zahlen *Gerstfeldts* annähernd durchaus zu Grunde legen dürfen, als man nachweisen kann, wie sehr auch in Frankreich **trotz viel geringerer** Zunahme der Bevölkerung (in Deutschland seit 1872 etwa 11 %) die Steuern bedeutend gestiegen sind.

Einschliesslich der Kommunalzuschläge sind in Frankreich die direkten Steuern gestiegen von 575,6 Mill. Frank (1869) auf 755,3 Mill. Frank (1885), wie das offizielle »Bulletin de Statistique« ausweist.

Die indirekten Steuern (in Millionen) sind in Frankreich für die Hauptposten seit 1869, wie folgt, gestiegen:

	1869:	**1878:**	**1887:**
(Gegen direkte Steuern .	382,8	417,7	440,2):
Besitzwechselgebühren .	362,7	469,4	520
Stempel	83,6	153	154,5
Zölle	75	283	329,7
Zucker	111,8	122,7	168
Getränke	243	399	480
Tabak	246,8	321,4	374,4
Ausgaben (rund) . . .	1900	2800	3140.

VII. Anhang. Schulden, Steuern und Ausgaben (nach dem Gothaer Kalender von 1887):

A. Bedarf der Staatsschuld.

---

1) Ausschliesslich der nicht zur Branntwein-(Bier-)Steuergemeinschaft gehörigen süddeutschen Staaten.

2) Die Erträgnisse der Börsensteuern (ca. 50 Pfennig pro Kopf) kommen hinzu. Sie sind, wie jeder Fachmann erwartet und vorausgesagt hat, ziemlich gering.

1. Deutschland (Reich) [1]			18	Mill. Mark
2. Frankreich	1267 Mill. Frank oder	1013,6	»	»
3. Oesterreich-Ungarn:				
Cisleithanien	123 Mill. fl. (à 1. 70 Mark)			
Ungarische Schuld	75,5 » » [2])!			
	198,5 Mill. Gulden	ca. 340	»	»
4. Russland . .	260 Mill. Rubel (à 2 Mark)	» 520	»	»

B. Direkte Steuern:

1. Oesterreich-Ungarn . . .	195 Mill. fl. oder (ca.)	330	Mill.	Mark
2. Frankreich	440,2 » Frank oder	352	»	»
3. Russland	126,3 » Rubel »	260	»	»

C. Indirekte Steuern:

1. Deutschland (nach *Gerstfeldt*) mit 10 % Zuschlag		500	»	»
2. Oesterreich-Ungarn . .	403 Mill. fl. oder ca.	700	»	»
3. Frankreich	2413 » Frank [3]) oder	1930	»	»
4. Russland	438 » Rubel »	880	»	»
Hierunter 288 Mill. Rubel Konsumtionssteuer				
49,5 » » Gebühren.				

D. Uebersicht des Staatsvoranschlags des Deutschen Reiches (für 1. April 1886 bis 31. März 1887):

Ausgaben: 696,615,509 Mark, nämlich 621,152,433 Mark an fortdauernden und 75,463,076 Mark an einmaligen Ausgaben; Einnahmen: 696,615,509 Mark, näher:

Ausgaben:

I. Fortdauernde Ausgaben:

I. Bundesrat	—	Mark
II. Reichstag	379,670	»
III. Reichskanzler und Reichskanzlei . . .	141,360	»
IV. Auswärtiges Amt	7,377,535	»
V. Reichsamt des Innern	7,753,025	»
VI. Verwaltung des Reichsheeres	343,036,713	»
VII. Marineverwaltung	37,101,185	»
VIII. Reichsjustizverwaltung	1,887,178	»
IX. Reichsschatzamt	155,534,666	»
X. Reichsseisenbahnamt	297,165	»
XI. Reichsschuld	18,302,500	»
XII. Rechnungshof	529,773	»
XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	21,850,075	»
XIV. Reichsinvalidenfonds	26,961,588	»
Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	621,152,433	Mark

1) Gerstfeldt berechnete für ganz Deutschland 4,3 Mark pro Kopf.
2) Ausser dem Beitrag von 30,3 Mill. Gulden zur alten österreichischen Schuld.
3) Vom Tabak allein 374,4 Mill., von Getränken 480 Mill., vom Stempel 159 Mill. Frank, von Eintragungsgebühren 547,7 Mill., von Zöllen 329,7 Mill. Frank.

II. Einmalige Ausgaben:		
I. Reichstag	—	Mark
Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	11,000	»
II. Auswärtiges Amt	615,000	»
III. Reichsamt des Innern	2,590,010	»
IV. Post- und Telegraphenverwaltung	4,508,815	»
IVa. Reichsdruckerei	360,000	»
V. Verwaltung des Reichsheeres	41,511,588	»
VI. Marineverwaltung	9,701,900	»
VII. Reichsjustizverwaltung	—	»
VIII. Reichsschatzamt	7,300,000	»
IX. Eisenbahnverwaltung	3,294,460	»
X. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1884/85	5,570,303	»
Summe der einmaligen Ausgaben	75,463,076	Mark
Summe der fortdauernden Ausgaben	621,152,433	»
Summe der Ausgaben	696,615,509	Mark

Einnahmen:

I. Zölle und Verbrauchssteuern (391,6 Mill. Mark im ganzen).

Nämlich aus dem Zollgebiete:

a) Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen:		
Zölle	245,720,000	Mark
Tabaksteuer	7,656,000	»
Rübenzuckersteuer	37,286,480	»
Salzsteuer	38,306,000	»
b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Teil haben:		
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	37,224,450	»
c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg Baden und Elsass-Lothringen keinen Teil haben:		
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	17,213,570	»
Von den ausserhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten:		
Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen	6,780,150	»
an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Teil haben (Branntweinsteuer)	953,750	»
an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothr. keinen Teil haben (Brausteuer)	461,270	Mark

II.	Reichsstempelabgaben:		
	Spielkartenstempel		1,025,500 Mark
	Wechselstempelsteuer		6,437,000 »
	Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterielose:		
	A. für Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt für 1885, S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	4,400,000 Mark	
	B. für Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich 2 Prozent für die Bundesstaaten	12,000,000 »	
	C. für Lotterielose:		
	von Staatslotterien .	5,425,000 »	
	von Privatlotterien, abzüglich 2 Prozent für d. Bundesstaaten	550,000 »	
	zusammen		22,375,000 Mark
	Statistische Gebühr		529,300 »
III.	Post- und Telegraphenverwaltung . . .		28,563,006 »
IV.	Reichsdruckerei		1,065,690 »
V.	Eisenbahnverwaltung		17,847,400 »
VI.	Bankwesen:		
	Anteil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§ 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichsgesetzblatt S. 177)	2,429,000 Mark	
	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes	27,500 Mark	
	Summe VI. . . .		2,447,500 »
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen darunter 4 Mill. Einnahmen der Militärverwaltung)		7,748,879 »
VIII.	Aus dem Reichsinvalidenfonds		26,961,588 »
IX.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern:		
	Vom Reichsfestungsbaufonds 900,000 M.		
	Vom Reichstagsgebäudefonds 680,000 M.		
	Summe IX. .		1,580,000 Mark

X. Ausserordentliche Zuschüsse:

Aus dem Reichsfestungsbaufonds	12,230,866 Mark
Aus dem Reichstagsgebäudefonds . . .	2,000,000 »
Aus der Anleihe	35,738,855 »

XI. Matrikularbeiträge: 138,4 Mill. Mark; darunter

Preussen	70,270,716 »
Bayern	26,881,985 »
Sachsen	7,730,898 »
Württemberg	9,934,619 »
Baden	6,828,829 »

VIII. Anhang. Voranschläge für Krieg und Marine 1878/1887:

A. In **Frankreich** (Goth. Kalender 1878/1887) in Mill. Frank:

	Landheer:	Flotte: (ohne Kolonien)	Militärpensionen:
1878:	531	366 [1])	65
1879:	538,3	162	65
1880:	552,9	160	68,3
1881:	575	164	68,4
1882:	571,3	166,3	75
1883:	584,1	204,8	81
1884:	605,3	204,5	84,5
1885:	596,3	200	84,3
1886:	574,7	200	113,8
1887:	664,3	195,2	115,18 [2])

Das sind die **Voranschlags**ziffern, welche im ganzen bedeutend überschritten worden sind.

Indem wir sie der Vergleichung der Militärkosten zu Grunde legten, haben wir deshalb zu Ungunsten Deutschlands gerechnet.

B. **Ausgaben des Deutschen Reichs für Heer und Flotte seit 1872** (Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1886):

	1872		1880/81		1886/87	
	ordentlich	ausserordentlich	ordentlich	ausserordentlich	ordentlich	ausserordentlich
Heer:	234 M	68,2 M.	327 M.	42,9 M.	343 M.	41,5 M. M.
Flotte:	18,8 »	16,2 »	24,7 »	14,9 »	37,1 »	9,7 » »

IX. Anhang. Die Militärorganisation Frankreichs (nach dem Gothaischen Kalender von 1878):

Gesetz vom 27. Juli 1872: Allgemeine Wehrpflicht; 20 Jahre Dienstpflicht, 9 Jahre in der aktiven Armee (Linie), und zwar 5 (jetzt 3 Jahre) in der stehenden Linie, den Rest in der Reserve; 11 Jahre

1) „Ergänzungs"-Kredit von 209,18 Mill. Frank (Gesetz vom 5. Juli 1877).

2) Genau 120 s. S. 28.

in der Territorialarmee (Landwehr), davon 5 Jahre in der Territorialreserve (quasi Landsturm). Das Institut der Einjährigfreiwilligen ist wieder abgeschafft. — Durch Gesetz vom 24. Juli ist Frankreich für die Linie in 18 Regionen (**Armeekorps**bezirke) und 144 Unterdistrikte (Landwehrregimentsbezirke) eingeteilt. Der Bezirk des 19. Korps (Territorium Algier) umfasst 3 Territorialdivisionen (darunter 4 Zuaven-, 3 Turkoregimenter, 1 Fremdenregiment, 3 Spahiregimenter). Der Bestand der Kadres ist durch Gesetz vom 13. März 1875 geregelt. — Die Landwehr (Territorialarmee) umfasst: Infanterie 145 Regimenter à 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien, dazu 1 Depotkompagnie; Kavallerie: 18 Regimenter zu 4 Schwadronen, 18 Artillerieregimenter (262 Batterien), 18 Geniebataillone und 18 Trainschwadronen. Dazu kommen die Förster- und das Zollwächterkorps. Beide zusammen dürften in den Krieg 20,000 Mann stellen.

Auf Grund dieser Organisation nimmt der Gothaische Kalender von 1878 (S. 625) für den Kriegsstand an:

Feldarmee	880,000	Mann
Depots	220,000	»
Territorialarmee . .	580,000	»
Forst- und Zollwächter	20,000	»
Zusammen	1,750,000	Mann.

Mit Landsturm, Dispensierten für Friedenszeit »soutiens de famille«, Hilfsdienstpersonal verdoppelt sich diese Ziffer.

X. Anhang. Deutschlands Heeresstärke:

Das Reichsheer ist in der Friedenspräsenz durch Gesetz vom 6. Mai 1880 für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 **(Septennat)** von 401,659 auf 427,274 Mann erhöht worden.

Folgendes ist pro 1886/87 die Etatsstärke des Kaiserlichen Heeres: Infanterie 307,293 Mann, Kavallerie 67,921, Artillerie 54,239 Mann, Pioniere 11,356 Mann, Train 5,088 Mann, besondere Formationen 1174 Mann und nichtregimentierte Offiziere 2264. Zusammen **449,335.**

XI. Anhang. Die vorjährige össterreichische Aufstellung über die Wehrverhältnisse der bedeutendsten Militärmächte Europas:

1. Die Landsturmverhältnisse.

Die annäherungsweise Gesamtzahl der Elemente, welche für den Mannschaftsstand des Landsturmes infolge der diversen Wehrsysteme disponibel erscheinen, beträgt unter verschiedenen Benennungen, und zwar: im Deutschen Reiche 3,000,000 Mann, in Russland 7,568,000 Mann, in Italien 1,366,600 Mann, in Frankreich 718,118 Mann, in Serbien 96,000 Mann, in Rumänien 150,000 Mann, in Oesterreich (vor 1886) 146,034 Mann. Was das Deutsche Reich anbelangt, muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu ein Drittel des gesamten

Landsturmes, nämlich 900,000 Mann, militärisch ausgebildet ist. In Italien setzt sich der Landsturm aus 366,600 Mann Territorialmiliz und 1,000,000 Mann Ersatztruppen zusammen. In Frankreich stellen sich als Landsturmelemente jene 718,118 Mann dar, welche die Reserve der Territorialarmee bilden, von welcher bei den Landwehren Erwähnung (B. 2) gethan wird

2. Die sonstigen Wehrverhältnisse.

»Die annähernde Gesamtzahl der Elemente, welche für den Mannschaftsstand der aktiven Armee samt Kriegsmarinen und Ersatzreserven, dann die Landwehren infolge der diversen Wehrsysteme disponiert erscheinen, beziffert sich — im Zusammenhalte mit dem Landsturm — folgendermassen«, und zwar:

	Landsturm	Aktive Armee, Kriegsmarine, Ersatzreserve	Landwehr
im Deutschen Reich	3,000,000	2,140,000	565,000
in Russland . . .	7,568,000	2,187,000	737,000
in Italien	1,366,600	807,942	299,233
in Frankreich . .	718,118	1,971,900	945,600
in Oesterreich-Ungarn	146,034 (bisher, s. u.)	881,786	396,898

Nach dem Vorstehenden ergaben (zur Zeit der österreichischen Ziffernaufstellung) die verschiedenen Kategorien disponibler Streitkräfte innerhalb der einzelnen Staaten zusammen genommen gegenüber der Gesamtbevölkerung dieser einzelnen Staaten folgende Zahlen, und zwar:

	Gesamtstreitkräfte	Gesamtbevölkerung	Prozentsatz
im Deutschen Reich	5,705,000	46,240,000	12,2
in Russland	10,492,000	102,000,000	10,3
in Italien	2,473,775	29,010,650	8,5
in Frankreich . . .	3,635,018	37,672,048	9,6
in Serbien	280,000	1,865,683	15,0
in Rumänien . . .	532,722	2,376,000	10,0
in Oesterreich-Ungarn	1,424,718	37,465,430	3,8

Oesterreich-Ungarn gab bisher den weitaus geringsten Prozentsatz von seiner Gesamtbevölkerung an die Wehrkraft der Monarchie ab.

3. Die Dienstzeit in den verschiedenen Kategorien nebst den Jahreskontingenten der einzelnen Staaten.

Im Deutschen Reiche beträgt die Gesamtdienstzeit 25 Jahre, nämlich im Heer und Kriegsmarine 12, im Landsturm 13 Jahre und zwar letzteres für alle jene, die aus dem Heere und der Kriegsmarine in den Landsturm übertreten, während alle übrigen vom 17. bis zum 42. Lebensjahre, also durch 25 Jahre landsturmpflichtig bleiben. — In Russland dauert die gesamte Dienstzeit 20 Jahre, und zwar 15 Jahre im stehenden Heere und 5 Jahre in der Reichswehr (Landsturm) 1. Ka-

tegorie. Die in der Kriegsmarine Dienenden haben 10 Jahre in derselben und 10 Jahre in der Reichswehr 1. Kategorie Dienst zu leisten. Die direkt in die Reichswehr Eintretenden sind durch 20 Jahre landsturmpflichtig, nämlich 4 Jahre in der Reichswehr 1. und 16 Jahre in jener der 2. Kategorie. — In Italien beläuft sich die Gesamtdienstzeit auf 19 Jahre, und zwar im stehenden Heere 8, in der Mobilmiliz 4, in der Territorialmiliz (Landsturm) 7 Jahre. Für die 3. Kategorie, welche direkt in die Territorialmiliz eintritt, beträgt die Landsturmpflicht 19 Jahre. — In Frankreich ist die Gesamtdienstzeit auf 20 Jahre festgesetzt, nämlich im stehenden Heere und Kriegsmarine 9, in der Territorialarmee 5, in der Reserve der Territorialarmee (Landsturm) 6 Jahre. — In Serbien steigt die gesamte Dienstzeit auf 30 Jahre, nämlich entweder 10 Jahre in jedem der drei Aufgebote, also mit zehnjähriger Landsturmpflicht im 3. Aufgebote, oder 16 Jahre in der 3. Kategorie des 1. Aufgebotes, 7 Jahre im 2., und 13 Jahre im 3. Aufgebot (Landsturm). — In Rumänien beziffert sich die Gesamtdienstzeit auf 16 Jahre in 1. Linie allein, nämlich 8 Jahre im stehenden Heere oder Kriegsmarine und 8 Jahre in der Territorialarmee, oder auf 25 Jahre, und zwar 8 Jahre in der Territorialarmee 1. Linie, 7 Jahre in der Miliz 2. Linie und 10 Jahre Landsturm in 3. Linie. Die direkt in die Miliz 2. Linie Eintretenden haben in derselben 15 und im Landsturm ebenfalls 10 Jahre zu dienen. — In Oesterreich-Ungarn betrug die ganze Dienstzeit im Heere 12 Jahre, wovon 10 Jahre im stehenden Heere oder Ersatzreserve und 2 Jahre in der Landwehr. In der Kriegsmarine betragen Aktiv- und Reservedienst zusammen nur 9 Jahre ohne weitere Landwehrpflicht. Die Landsturmpflicht in Tirol dauert 27 Jahre, jene in Vorarlberg 32 Jahre.

Bei sämtlichen der angeführten Staaten wird die Dienstzeit im stehenden Heere und in der Kriegsmarine teils aktiv, teils in der Reserve abgedient, und zwar:

	im stehenden Heere Jahre		in der Kriegsmarine Jahre	
	aktiv	Reserve	aktiv	Reserve
im Deutschen Reiche .	3	4	3	4
in Russland	6	9	7	3
in Italien	3	5	3	5
in Frankreich. . . .	5 [1])	4 [2])	5	4
in Serbien	2	8	0	0
in Rumänien	3	5	3	5
in Oesterreich-Ungarn.	3	7	4	5

1) Jetzt 3 Jahre.
2) Jetzt 6 Jahre?

4. Normalfriedensfuss der stehenden Heere, der Kriegsmarinen und Landwehren.

Im Deutschen Reiche: 449,343 Mann stehendes Heer, 13,321 Mann Kriegsmarine, 462,664 Mann zusammen. — In Russland: 846.000 Mann stehendes Heer, 50,000 Kosaken, 26,000 Mann Kriegsmarine, 922,000 Mann zusammen. — In Italien: 267,550 Mann stehendes Heer, 13,000 Mann Kriegsmarine, 280,550 Mann zusammen. — In Frankreich: 494,793 Mann stehendes Heer, 75,000 Mann Kriegsmarine und Kolonialtruppen, 569,793 Mann zusammen. — In Serbien: 18,090 Mann stehendes Heer. — In Rumänien: 37,000 Mann stehendes Heer, 720 Mann Kriegsmarine, 37,720 Mann zusammen. — In Oesterreich-Ungarn: 250,112 Mann stehendes Heer, 6890 Mann Kriegsmarine, 3351 Mann k. k. Landwehr, 7693 Mann k. ungarische Landwehr, 268,046 Mann zusammen.

Im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung stellt sich der Gesamtfriedensfuss der einzelnen Staaten auf nachfolgenden Prozentsatz und zwar:

	Bevölkerung	Friedensfuss	Prozentsatz
im Deutschen Reiche . .	47,240,000	462,664	0,98 Prozent
in Russland	102,000,000	922,000	0,9 »
in Italien	29,010,650	280,550	0,9 »
in Frankreich	37,675,048	569,793	**1,5** »
in Serbien	1,865,683	18,090	0,97 »
in Rumänien	5,376,000	37,720	0,7 »
in Oesterreich-Ungarn [1]) .	37,465,430	268,046	0.71 »

XII. Anhang. Flottenstärken (Goth. Kalender 1887):

England:		Frankreich (rund)	50,000 Mann.
48,200 Köpfe Bemannung		Italien	13,000 »
12,707 Marinetruppen		Deutschland . .	14,000 »
22,883 Marinereserve.		Oesterreich-Ung. .	11,500 »
83,790 Mann.		Russland . . .	26,000 »
			114,500 Mann.

XIII. Anhang. Es standen, obwohl Frankreich jetzt eine **Kolonial- und Schutzstaaten-**Bevölkerung von 27 Millionen gegen 3,7 Mill. im Jahre 1870 besitzt, anscheinend nur 42,378 Mann ausserhalb Landes (vgl. Gothaer Kalender 1887).

1) Eine amtliche Tabelle soll auf Grund des neuesten österreichisch-ungar. Landsturmgesetzes folgende Ziffern ergeben: Zahl der Landsturmpflichtigen in Oesterreich im ersten Aufgebot 2,148,783, im zweiten Aufgebot 518,988, zusammen somit 2.667,771 Mann. — In Ungarn betrüge das erste Aufgebot 1,616,282, das zweite Aufgebot 390,374, zusammen demnach 2,006,656 Mann. In der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie, mit Ausschluss von Tirol, welches seinen separaten Landsturm hat, beziffere sich die Zahl aller Landsturmpflichtigen in beiden Aufgeboten auf nicht weniger als 4,674,427 Köpfe, wozu noch für Tirol und Vorarlberg 89,000 Mann kommen.

Nämlich in **Algerien:**

Tirailleurs (Turkos)	11,084
Fremdenlegion	5,000
Leichte afrikanische Infanterie	4,140
Chasseurs d'Afrique	4,152
Spahis	3,292
Artillerie	2,391
Train	3,655
in **Tunis** und **Tongking**	8,664
	42,378 Mann.

XIV. Anhang: Kolonialreiche.

Merkwürdig ist es, wie wenig die Franzosen selbst beachten, welche Veränderung mit ihnen im Orient vorgegangen ist. Im Jahre 1870 hatten sie 3,7 Millionen in den Kolonien und Schutzstaaten unter sich, heute 27 Millionen. Sie sind auch kolonial eine Grossmacht geworden; soviel Russland an Land erobert hat, an Bevölkerung der Kolonien und Schutzstaaten ist es seit 1870 bedeutend hinter Frankreich zurückgekommen.

Frankreich hat besessen:

1870, d. h. vor dem deutsch-französischen Kriege 3,693,575 Köpfe Bevölkerung in den verschiedenen Kolonien und Schutzstaaten. Im Jahre 1887 nicht weniger als **27,7** Millionen Kolonial- und Schutzstaatenbevölkerung, gegen

England	274,77	Millionen
Niederlande	28,4	»
Russland	16,4	»

Die französischen Kolonien 1887:

	□Kilometer:	Bevölkerung:
in Asien	525,600	18,422,500
» Algerien	667,000	3,360,000
» Senegal	29,000	188,600
» Kongo u. Gabun	54,000	?
» Tunis	116,000	1,500,000
» Madagaskar	591,965	3,500,000
» Afrika im ganzen	2,239,900	8,817,000
» Ozeanien	23,608	85,753
» Amerika	124,506	397,683

—e. **Die auf dem Stuttgarter Armenpflege-Kongress (1886) zur Annahme gelangten Thesen über die ländliche Armenpflege und ihre Reform.** — Dem überaus verdienstvollen, durch die Mitarbeiterschaft zahlreicher wissenschaftlich gebildeter Praktiker Deutschlands

besonders instruktiv gewordenen Werke des Freiherrn F. v. Reitzenstein: »Die ländliche Armenpflege und ihre Reform« [1]) entnehmen wir die in der Ueberschrift bezeichneten Thesen. Dieselben sind die Frucht reiflicher Vorberatung und unter Mitwirkung hervorragender Sachverständiger aus allen Teilen Deutschlands zustandegekommen. Die Thesen lauten:

§ 1. a. Die Zustände in kleinern, besonders ländlichen Gemeinden erfordern eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung. b. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, dass in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf grössere kommunale Verbände basiert werden.

§ 2. a. Es ist erwünscht, dass vorbehältlich der weiter unten bezeichneten Beteiligung grösserer Verbände (der Kommunalverbände und des Staats, beziehungsweise der in § 10 näher bezeichneten Spezialverbände) grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe. b. Soweit dieselbe eine hierzu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhilfe thunlichst im Wege der allgemeinen kommunalen Organisation zu suchen. Kann eine solche Organisation nicht stattfinden oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden (Gesamtverbänden) zu dem Zweck, an Stelle der bisherigen Ortsarmenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhilfe zu empfehlen.

§ 3. a. Behufs Herstellung einer leistungsfähigen Armenpflege, bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung, ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der grösseren Kommunalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Uebernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Beteiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen. — b. Leitender Grundsatz ist, dass diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Masse die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, die planmässige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den grösseren Verbänden vorzubehalten sind, dass dagegen die Armenpflege um so mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurteilung der Verhältnisse abhängt. — Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der grösseren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, dass ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände

1) Freiburg Fr. Wagner'sche Un.-B. (1887).

an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

§ 4. Zur unmittelbaren Ausübung durch die grösseren Kommunalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorien von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache grösserer Verbände.

§ 5. Umfasst die Kommunalorganisation des betreffenden Staats verschiedene Stufen grösserer kommunaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, dass die genannten Aufgaben der Armenpflege sich über dieselben in zweckmässiger Weise verteilen. Für den Wirkungskreis der den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsamer Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der grössten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

§ 6. Die Fürsorge der grösseren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, dass die Ortsarmenverbände beziehungsweise engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmass, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Ueberwachung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten bedarf, beteiligt bleiben.

§ 7. a. Die Beteiligung der grösseren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in Form der Uebernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Uebernahme der ein gewisses Normalmass übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden. — b. Als Korrelat dieser Beteiligung ist den grösseren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

§ 8. In Staaten, welche nur Bezirks-(Kreis-)Verbände, nicht höhere Kommunalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 9. Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege insoweit, als solche von den grösseren Verbänden zur un-

mittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können.

§ 10. a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Kommunalverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Uebernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche Namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden. In wie weit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muss nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder kommunalen Organisation des betreffenden Staates beurteilt werden. — b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den grösseren Kommunalverbänden sich einschiebenden Zwischenorganisationen kommen vorzugsweise in Betracht: α) Die Fürsorge für Krankenpflege beziehungsweise ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke. β) Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten). γ) Die Gewährung von Beihilfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege.

§. 11. Insofern die eine oder andere der in § 10 vorgesehenen Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswert, dass die verschiedenen Aufgaben sich in dem Wirkungskreise desselben Spezialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen bezw. Kollektivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Kollektivverbände (Spezialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder kommunale Organisation thunlichst anzuschliessen.

Die Schule der Selbstverwaltung in Frankreich.

Von Dr. **Ludwig Fuld**,
Rechtsanwalt in Mainz.

Selbstverwaltung und bureaukratisches Verwaltungssystem, Zentralisation und Dezentralisation sind die grossen Gegensätze, welche die Verwaltungsgesetzgebung unseres Jahrhunderts beherrschen und durchdringen. Seitdem die Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft zu einer gründlichen Kenntnis der Verwaltungseinrichtungen Englands, des altklassischen Landes des Selfgovernments geführt hat, seitdem man hauptsächlich durch deutsche Geistesarbeit jene grossartigen Leistungen schätzen, bewundern und würdigen lernte, welche die englische Gesellschaft auf staatlichem Gebiete und in Ausübung staatlicher Pflichten bethätigt, hat die Idee der Selbstverwaltung in allen Ländern des Kontinents begeisterte und energische Anhänger gewonnen, welche in Schrift und Wort darnach streben, die kontinentalen Verwaltungseinrichtungen in dem Geiste zu reformieren, welcher das karakteristische Merkmal der englischen Verwaltungsorganisation ist. Gleich der Einführung des konstitutionellen Systems in das Verfassungsleben der Staaten des Kontinents hat das System des Selfgovernment in den drei letzten Dezennien unseres Jahrhunderts mehr und mehr in die Verwaltungsgesetzgebungen unserer im Geiste des strengen und starren Bureaukratismus verwalteten Staaten seinen, man kann wohl sagen, siegreichen Einzug gehalten und ist zu einem wissenschaftlichen Schiboleth geworden, welches die Anhänger der Verwaltungsreform als Losungs- und Stichwort ausgeben. Wenn in dieser Reform eine gewisse Parallele mit der seinerzeitigen Umbildung der Staatsverfassungen im Sinne des Konstitutionalismus nicht zu verkennen ist, so kann doch anderseits eine markante Differenz nicht unbeachtet bleiben, welche in der Art und Weise hervortritt, in welcher die beiderseitigen Reformen eingeführt wurden. Während nämlich das Urbild aller konstitutionellen Verfassungen die französische Konstitution bildete und Frankreich dasjenige Land war, dem die konstitutionellen Formen entlehnt und nachgebildet wurden, musste man bei der Einführung des Selfgovernment direkt auf die eigene Heimat dieses rekurrieren, auf England; während die Einführung konstitutioneller Verfassungen verhältnismässig rasch allenthalben erfolgte, ging man an die Reform der Verwaltungsgesetzgebung im Geiste des Selfgovernment nur sehr zögernd und langsam heran und es ist eine eigentümliche und merkwürdige Erscheinung, dass gerade der Staat, der zuerst die konstitutionelle Staatsform auf dem Kontinent einführte, sich der Einführung des Selfgovernment hartnäckig verschloss und erst in den letzten Jahren demselben in bescheidenen Grenzen Raum

gab, es ist nicht minder befremdend, dass die französische Litteratur welche zuerst die konstitutionellen Ideen populär machte, sich lange Zeit der Idee der Selbstverwaltung feindselig gegenüberstellte, dass es erst seit 30 bis 40 Jahren in Frankreich eine Schule gibt, welche die Selbstverwaltung auf ihre Fahne schreibt, eine Schule allerdings, welche die glänzendsten und berühmtesten Namen Frankreichs auf dem Gebiete der politischen und staatsrechtlichen Litteratur aufweisen kann. Wenn wir uns die Frage vorlegen, wie dieser Widerstand, diese Abneigung in der Gesetzgebung und Wissenschaft Frankreichs gegen eine bei den übrigen Kulturnationen mehr und mehr Boden gewinnende Reform zu erklären ist, so müssen wir uns zunächst an die Thatsache erinnern, dass Frankreich derjenige Staat ist, in welchem zuerst die straffste Staats- und Nationaleinheit eine lebenskräftige Institution wurde. Die staatsmännische Einsicht energischer Herrscher vertilgte nicht nur die souveränen Adelsherrschaften, sondern strebte auch darnach, allenthalben die Verwaltungsgeschäfte durch ihre eigenen, lediglich vom Staate abhängigen Beamten ausführen zu lassen, in ihrer Hand den ganzen Staatsorganismus zu konzentrieren. Es ist bekannt, dass die Zentralisation der Administration in der Person bureaukratischer Beamten bei Ausbruch der Revolution nahezu durchgeführt war, und dass dieser sowie dem militärisch-strammen Regime der ersten Empire nichts übrig blieb, als die im alten Regime schon existierende Zentralisation zu bestätigen und zum Abschluss zu bringen. Die Gewohnheit, alle Verwaltungsgeschäfte des Staates durch Beamte desselben besorgt zu sehen, welche auf jahrhundertlanger Uebung beruht, hat so eine Anschauung hervorgerufen, welche nur im Laufe längerer Zeit umgestaltet oder umgewälzt werden kann. Man fürchtete auch bei einem mit nichtstaatlichen Beamten besetzten Organismus die Einheit des Staates gegenüber föderativen Gelüsten, wie sie ganz unzweifelhaft in den Ideen der Girondisten vermischt mit gewissen, im Geiste des Selfgovernment gehaltenen Tendenzen zum Vorschein kamen, zu gefährden, und, *last not least*, trug man nicht unbegründete Bedenken, in einem von den erbittertsten Parteiungen so tief zerklüfteten Lande den Privaten die Ausübung und Verwaltung staatlicher Hoheitsrechte anzuvertrauen. Alle diese Momente zusammengenommen werden es einigermassen erklären, weshalb in Frankreich die Idee des Selfgovernement bis zu den letzten Dezennien keine Vertretung in der Litteratur fand, und demgemäss auch in der Gesetzgebung, welche hierbei in unverkennbarer Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung handelte, gänzlich unbeachtet blieb, weshalb man in Konsequenz dieser Erscheinung dazu kam, den Franzosen die Fähigkeit zur Selbstverwaltung absolut abzusprechen, wie dies seitens der gründlichsten Kenner des französischen Lebens geschah. Der Staatseudämonismus beherrschte eben alle Regierungen Frank-

reichs und drückte auch der Litteratur, soweit sie überhaupt dazu kam, die Grenzen zwischen der Thätigkeit des Staates und des Individuums zu fixieren, seinen unverkennbaren Charakter auf. *Dupont-White*, welcher ein mit grossem Scharfsinne verfasstes Buch über die Grenzen zwischen dem Staat und dem Individuum schrieb steht noch völlig auf dem Standpunkte, die Verwaltungen nur durch ein bureaukratisch geschultes und angestelltes Beamtentum ausführen zu lassen. Der Umschwung in der Litteratur tritt erst mit der Wirksamkeit *Tocquevilles* ein. Dieser hochbegabte Historiker und Politiker, welchen man mit Recht den grössten Geist im Gebiete der politischen Wissenschaften unseres Jahrhunderts genannt hat, hatte durch eine genaue Erforschung der Verwaltungszustände jenes Staates, welcher mit der englischen Sprache zugleich die englische Verwaltung über den Ozean getragen und dort drüben eingebürgert, jedoch die Auswüchse, welche dieselbe im Mutterlande hervorgebracht, beseitigt hatte, Nordamerikas, einen tiefen Blick in die Energie und Leistungsfähigkeit gethan, deren ein freies Volk fähig ist, wenn ihm die Besorgung seiner Angelegenheiten selbständig überlassen wird. Seitdem er die grosse Thätigkeit gesehen hatte, welche die amerikanische Gesellschaft in Besorgung der Rechts-, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei entfaltet, war die Idee der Selbstverwaltung der rote Faden, welcher sich durch seine zahlreichen Schriften über Gegenstände des öffentlichen Rechtes hindurchzog. Ein Geist, wie der *Tocquevilles*, welcher sich von allen Extremen ebenmässig fernhielt und der in seinen Arbeiten stets jenes Gepräge echten und wahrhaften Adels zeigte, das auch die äussere Erscheinung dieses hervorragenden Geistes kennzeichnete, verfiel nicht in die masslose Uebertreibung, der französischen Gesetzgebung die sofortige Einführung des Selbstverwaltungssystems, wie dasselbe in Amerika bestand, anzuraten, er war weit entfernt von der Verkennung des erzieherischen Gedankens, welcher dem Systeme des Selfgovernement innewohnt. Die allmäliche und stufenweise Heranziehung und Heranbildung der Nation zur Ausübung staatlicher Rechte und Pflichten, das war der leitende Gedanke, der ihm vorschwebte, als er in seinen Darstellungen amerikanischen Lebens ein Bild der staatlichen Verhältnisse entwarf, wie sich dieselben unter dem Regime des Selfgovernement gestalteten. Anderseits wollte er in keiner Weise dem Staate eines seiner unveräusserlichen Hoheitsrechte entziehen, welche derselbe im allgemeinen Interesse durch sich und einheitlich und nur so ausüben muss; die Armee und Marine, die auswärtige Vertretung, Rechts- und Sicherheitspflege wollte er dem Staate und seiner Administration reservieren. *Tocqueville* beschränkte sich aber nicht nur darauf, zu zeigen, in welcher Weise die gegenwärtig bestehende Zentralisation zu verbessern sei, sondern er erachtete es auch für eine seiner Hauptaufgaben, die historische Entstehung dieses zentralisierten Verwaltungs-

apparates aufzudecken. Denn die noch in unbestrittener Herrschaft befindliche Meinung, dass die ganze zentralisierte Verwaltung das Werk der Revolution und insbesondere der Konventsgesetzgebung sei, hinderte sehr die Ausbreitung der Idee des Selfgovernement, weil man glaubte, mit dem Angriff gegen das System der überkommenen Verwaltung eine Antastung einer der Errungenschaften der Revolution zu begehen, weil man wähnte, mit der Beseitigung dieses einen der Grundsteine jenes imposanten Gebäudes zu entfernen, welches die Revolutionsära auf den Trümmern des ançien régime aufgerichtet habe. Dieses Vorurteil stand einer näheren Befreundung mit der Idee des Selfgovernement in weiten Kreisen und namentlich in solchen im Wege, welche an und für sich die Reformbedürftigkeit der bestehenden Verwaltungsgesetze in der Richtung einer Erweiterung individueller und korporativer Freiheit anerkannten. *Tocqueville* hielt es für unbedingt geboten dasselbe, dessen Unrichtigkeit er auf Grund der eingehendsten und mühsamsten Detailforschung erkannt hatte, zu beseitigen und dadurch erst eine richtige und entsprechende Würdigung der Revolution und ihrer Ergebnisse, soweit sie sich auf den Verwaltungsorganismus bezogen, anzubahnen. Er that dies in seinem leider unvollendet gebliebenen, letzten Werke, gleichsam seinem politischen Testamente, l'ançien régime et la revolution. Wenn schon der nächste Zweck dieses trefflichen Buches über die der Revolution vorhergehenden Zustände Frankreichs ein rein historischer war, so ist dasselbe doch indirekt für die Verbreitung der Tendenzen des Selfgovernement in Frankreich vom höchsten Werte gewesen. *Tocqueville* hat es verstanden, in plastischer Anschaulichkeit, welche unbeschadet des massenhaften Detailmaterials in seinem Werke besteht, den Zentralisationsprozess und das Voranschreiten des Staatseudämonismus darzustellen. Durch die scharf hervortretende Parallele der Zustände in den Provinzen, welche noch einen Rest von Selbstverwaltung und der alten gallischen Gemeindefreiheit besassen wie z. B. Limoges mit denjenigen, in welchen alles durch die Beamten des Königs verwaltet, reglementiert und besorgt wurde, hat er gezeigt, wie vorteilhaft eine Ausdehnung der Selbstverwaltungsbefugnisse schon zu den Zeiten des ançien régime diesem und den folgenden Regierungen Frankreichs gewesen wäre, wie viel günstiger und alle Schichten der Bevölkerung befriedigender die Lage in jenen war, wie viel besser hier das Verhältnis zwischen den höheren und niederen Klassen sich gestaltete, wo Adel und Klerus mit Eifer und Geschick die Geschäfte der Armen- und Wegeverwaltung, die Sorge für die Bettler und Vagabunden übernommen hatten. Durch die Seitenblicke, welche er bei seiner Schilderung des hyperzentralisierten Staates mit seiner allenthalben eingreifenden Regulativthätigkeit auf die zeitgenössischen Verhältnisse in England wirft, wie sie sich insbesondere im Lichte der Beschreibungen *Arthur Joungs* zei-

gen, treten die Begriffe, welche er über den Umfang und die Tragweite der Einräumung des Selfgovernement hegt, deutlich hervor. *Tocqueville* will durchaus keinen schwachen Staat, wie er im Mittelalter durch das Prävalieren aller möglichen Gemeindesouveränitäten auf Kosten der Staatsautorität bestanden hat, was er von dem modernen Staate verlangt, ist die Beschränkung auf diejenigen Gebiete, welche nur durch die einheitliche Gewalt verwaltet werden können, in allen übrigen Punkten soll dem Individuum und dem engeren Verbande freier Spielraum zur Entfaltung ihrer Kräfte gelassen werden, der Staat soll nicht vom grünen Tisch in der Departementshauptstadt aus die Geschäfte besorgen wollen, welche viel besser durch die in örtlicher Unmittelbarkeit befindlichen Kantons- oder Ortseingesessenen verwaltet werden; er soll nicht nur Gewissens-, Lehr- und Gewerbefreiheit, sondern auch unbedingte Handelsfreiheit gewähren, desshalb Aufhebung der Schranken, welche dem Güteraustausch der Nationen im Wege stehen, also aller im protektionistischen Interesse errichteten Zollschranken. In dieser Hinsicht, soweit es sich um Abgrenzung der Befugnisse des Staates und des Individuums handelt, nimmt *Tocqueville* einen Standpunkt ein, welcher sowohl der grundlegenden Anschauung der physiokratischen Schule sehr verwandt ist, als auch mit den Ideen der deutschen Freihandelsschule in gewissen Grenzen harmoniert. Dass *Tocqueville* selbstverständlich nie so weit ging, den Staatszweck lediglich in der Rechtsproduktion zu finden und so den Staat zu dem bekannten Nachtwächterdienst zu degradieren, ist bei einem so hohen Geiste, welcher in allen seinen Ansichten der Verfolgung der Extreme so wenig zuneigte, kaum besonders erwähnenswert. Da bekanntlich die Ansichten der Einzelnen und gehörten sie auch zu den hervorragendsten der menschlichen Rasse, — denn auch sie sind Kinder ihrer Zeit und vermögen sich dem Eindruck der auf sie wirkenden Umgebung nicht zu entziehen — durch die Zeitverhältnisse beeinflusst werden, so dürfte billig zu bezweifeln sein, ob *Tocqueville* auch heute noch die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit so enge steckte wie in seinen unter dem zweiten Empire erschienenen Schriften, ob er insbesondere die in Ausübung des Wohlfahrtszweckes angebahnte Sozialpolitik, wie sie in neuester Zeit durch die Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches mehr und mehr bethätigt wird, als ausserhalb der staatlichen Grenzen liegend bezeichnen würde? Es darf dies wohl in Frage gestellt werden, denn trotz der tiefen Vorliebe, welche *Tocqueville* für das demokratische Staatsleben der Vereinigten Staaten Nordamerikas besass, war er doch durch und durch von derjenigen staatlichen Anschauung durchdrungen, welche wir in Deutschland als die organische bezeichnen, und hing nicht jenem materialistischen Staatsideal an, welches man so häufig als ein Produkt jenes Geistes und Sinnes bezeichnet, der nach dem Lande, in dem er die meiste

Verbreitung gefunden hat, Amerikanismus genannt wird, obwohl er auch in der alten Welt zahlreiche Anhänger zählt. Wenn *Tocqueville* mit einem gewissen Neide auf die Befugnisse der Gemeinden in andern Ländern sah und damit die so ausserordentlich eingeschnürte Aktion verglich, welche die französische Gemeindegesetzgebung den Stadt- und Landgemeinden ermöglichte, wenn er die grossen Befugnisse der Präfekten betrachtete, welche denselben im Verhältnis zu den Beschlüssen des Munizipalrrathes eingeräumt sind und diesen Zuständen die Thatsache entgegenhielt, dass die alte Munizipalverfassung der französischen Gemeinden die schönsten Blüten eines gemeinnützigen Bürgersinnes hervorgebracht hatte, so musste er in der That dazu kommen, die Gemeindeautonomie als einen der brennendsten Punkte der Verwaltungsreform anzusehen.

Neben *Tocqueville* müssen wir sofort *H. Taine* nennen, als denjenigen Autor, welcher gleich dem ersteren durch seine historischen Arbeiten zur Propaganda der Selfgovernmentsidee beigetragen hat. *Taine* hat es unternommen, gleichsam die Fortsetzung des *Tocqueville*schen Werkes über die Revolution zu geben; sein umfassendes, bis jetzt noch nicht vollendetes Buch über das zeitgenössische Frankreich ist jedenfalls im Geiste *Tocquevilles* verfasst. *Taine* ist ebenfalls davon überzeugt, dass die heutige Zentralisation Frankreichs durch die Verwaltungsgesetzgebung der bourbonischen Monarchie in sich abgeschlossen war und die Revolutionsgesetzgebung lediglich den formellen Abschluss vollzog. *Taine* ist aber auch der Ansicht, dass die schlimmen Wirkungen der grossen Umwälzung hätten beseitigt oder doch wenigstens zum Teil vermieden werden können, wenn die Selbstverwaltung vor dem Ausbruche der Katastrophe organische Einrichtung des vorrevolutionären Frankreichs gewesen wäre. Die Keime waren hierfür vorhanden. *Taine* hat den grossen Irrtum berichtigt, welcher so lange die Diskussion in dieser Frage beherrscht hat, den Irrtum, welcher dem französischen Nationalcharakter das Talent zur Selbstverwaltung absprach; durch seine minutiösen Untersuchungen in den französischen Nationalarchiven ist das feststehende Resultat gewonnen worden, dass in verschiedenen Teilen Frankreichs, insbesondere in der Franche-comté und Limoges Adel und Klerus gemeinsam die Geschäfte der Selbstverwaltung, soweit die Befugnisse des königlichen Intendanten und Subdelegaten ihnen dies gestatteten, mit einer Hingebung und Geschicklichkeit führten, die wahrlich um nichts hinter den Fähigkeiten zurückbleibt, mit welchen nobility und gentry in England seit Jahrhunderten im Dienste des Selfgovernment thätig sind. *Taine* sieht auch die Ursache der geringen Stabilität aller Verfassungen Frankreichs seit der Revolution und die Neigung der Franzosen, sich extremen Doktrinen mit Vorliebe in die Arme zu werfen, nur in dem Mangel des Selfgovernment. Wäre die nüchterne Besorgung der

alltäglichen Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des Selfgovernment als ein persönliches Ehrenamt übertragen, so wäre der Propaganda extremer Theorien sehr bald jeder Boden entzogen; im ernüchternden Verkehre wird auch der mit staatlichem Denken nichtvertraute Laie bald einsehen, dass mit extremen Theorien die Gesellschaft und die durch ihre Existenz sich aufdrängenden Geschäfte sich nicht ordnen, die Bedürfnisse sich nicht befriedigen lassen. Warum, fragt *Taine*, zeigt England so wenig Neigung zur Annahme radikaler Theorien auf politischem Gebiete, da es doch nicht an englischen Politikern und Publizisten gefehlt hat, welche an Radikalismus und antistaatlichen Tendenzen den französischen Schriftstellern gleich und ebenbürtig sind? Weil die dauernde Besorgung der Staatsgeschäfte die Engländer mit jenem praktisch-nüchternen Geiste erfüllt hat, welcher weiss, dass die Unbrauchbarkeit aller abstrakten Theorien zur Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, wie sie nun einmal die soziale Koëxistenz hervorbringt und stets hervorbringen wird, um so grösser ist, je abstrakter und radikaler sie sind, und dass die Gesellschaft viel mehr Interesse daran hat, ihre bestehenden Bedürfnisse befriedigt zu wissen, denn ihre Verfassung nach einem theoretischen Ideal eingerichtet zu sehen. Aber auch die Stabilität der Regierungen wird durch das Selfgovernment eine dauerndere. Der Präfektenapparat kann mit einigen hunderten von Ernennungen einfach beseitigt und ersetzt werden; wo aber die Ausschüsse des Departements- und Arrondissements, des Kantons und der Gemeinde bei der Verwaltung der Geschäfte wirklich und energisch mitwirken, wird es einer Umwälzung sehr schwer sein, feste Wurzeln zu fassen; denn sie hat nicht etwa ein Beamtenheer zu beseitigen, sondern die Elite der ganzen Nation, welche durch ihre Teilnahme an den Staatsgeschäften an der Aufrechthaltung der bestehenden Zustände mit interessiert ist. *Taine* hat keine staatsrechtliche Arbeit im engern Sinn verfasst, in welcher er die Lanze für das Selfgovernment gebrochen hätte; allein wirkungsvoller als er es in seinen historischen Studien gethan lässt, sich auch vom Boden rein staatsrechtlicher Erörterungen nicht für dies in Frankreich heute vielventilierte Thema eintreten. Die ausserordentlichen Vorzüge, welche *Taine* seinen von allen Werken dieser Art so ganz verschiedenen Arbeiten zu geben wusste, sind allbekannt und gewürdigt, und nicht am wenigsten in Deutschland, wo man es dem Verfasser zu nicht geringem Verdienste anrechnet, dass er, gleich *Tocqueville* aber noch viel genauer und darum auch unbarmherziger wie dieser, ein in Frankreich bei den Republikanern noch immer sehr verbreitetes Vorurteil, welches der Beachtung der Selfgovernmentstendenzen ganz erheblich im Wege ist, beseitigt und zerstört hat. Wenn erst die Schlussbände von *Taines* grossem Werke vorliegen, welche die unter der Direktorialregierung und dem Konsulate durchgeführte Zentralisation darstellen

sollen, wird der Gedanke des Verfassers, dem Mangel des Selfgovernment einen wesentlichen Teil an der schwankenden politischen Entwicklung Frankreichs zuzuschreiben, in einer beinahe unangreifbaren Weise festgestellt sein.

Neben den soeben genannten Autoren ist *E. Laboulaye* der vor wenigen Jahren verstorbene Senator und Akademiker, der Schriftsteller, welcher am meisten für die Ausbreitung des Selfgovernment eingetreten ist. *Laboulaye* hat zunächst gleich *Tocqueville* die amerikanischen Verfassungs- und Verwaltungszustände zum Gegenstand seiner Studien gemacht und sieht in ihnen, aber in einer viel markierteren Weise als der Verfasser des ancien régime et la révolution, das Ideal der Verwaltungseinrichtungen, deren Einführung allein die im französischen Staatsorganismus bestehenden Uebel beseitigen könnte. *Laboulaye* war während seines politischen und litterarischen Wirkens einer der warmherzigsten Anhänger und begeistertsten Freunde, welche die nordamerikanische Union auf dem Kontinent zählte, und diese ausserordentliche Zuneigung für das junge Staatengebilde, welcher er insbesondere auch gelegentlich des Sezessionskrieges durch einen im wärmsten Tone zu Gunsten der Abolitionisten verfassten Essay Ausdruck gab, mag es erklären, dass er die unleugbaren Schattenseiten, welche doch thatsächlich im amerikanischen Verwaltungssystem bestehen, und die absolute Unthunlichkeit, ja man kann wohl sagen, Unmöglickkeit, die Verwaltungsgesetzgebung eines der grössten Staaten mit bureaukratischer Tradition genau nach dem Muster des unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen lebenden amerikanischen Staates zu modellieren, übersah, oder doch mindestens nicht entsprechend würdigte. Die Selbstverwaltung, wie sie in Amerika besteht, bildet eben einen absoluten Gegensatz zu der autoritativen Staatsverwaltung, wie sie zur Zeit des zweiten Empire in einem übertriebenen Masse ausgeübt wurde, und dies mag immerhin mit als Grund dafür angeführt werden dürfen, dass der notwendige Rückschlag nach der entgegengesetzten Seite auch bei einem so einsichtsvollen und masshaltenden Gelehrten wie *Edouard Laboulaye* nicht ausbleiben konnte. Mit besonderem Nachdruck betonte *Laboulaye* den unbestreitbaren Mangel des Elements der Selbstverwaltungskörper bei Mitwirkung der Ausübung der Administrativjustiz. Die wenig parteilose Handhabung der Konzessionsverleihungen und ähnlicher Gerechtsamen, wie sie unter dem zweiten Empire durch die Organe der Präfektur grösstenteils nach politischen Motiven ausgeübt wurde, war allerdings geeignet, den feinfühligen Beobachter des Staatslebens mit einem gewissen Neide auf die Art und Weise blicken zu lassen, in welcher in England und Amerika die Gesuche dieser Art durch die Friedensrichter oder den Ausschuss der Kirchspielseingesessenen nach rein sachlichen Gründen und unter Ausschluss jedes politischen Interesses erledigt werden. Der Mangel einer unparteiischen und unabhängigen Administrativjustiz von den

untersten Stellen an bis herauf zu dem Staatsrate und dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte ist deshalb einer derjenigen Punkte, welcher in den staatswissenschaftlichen Arbeiten *Laboulayes* wieder und wieder beklagt wird. Selbstverständlich verlangt *Laboulaye* für die Gemeinden die volle Autonomie zur Regelung ihrer Angelegenheiten; das damals noch bestehende Munizipalgesetz von 1837 genügte ihm in keiner Weise. Die Wahl der Gemeindevorstände, des Munizipalrates und der Bürgermeister, wie dieselbe in dem genannten Gesetze geregelt ist, gab dem Staate einen nicht zu billigenden, direkten Einfluss auf die Zusammensetzung dieser für das Gemeindewohl so überaus wichtigen Körperschaften und Behörden, einen Einfluss, welcher wiederum nicht nach sachlichen, sondern politischen Gründen gehandhabt wurde. *Laboulaye* geht zwar nicht so weit, das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden und ihre gesamte Verwaltung beseitigen zu wollen, allein er reduziert dasselbe auf ein Mass, welches im Vergleiche mit den Befugnissen die den Verwaltungsbehörden nach dem Gesetze von 1837 und sogar nach dem neuen Munizipalgesetz von 1884 zustehen, ein sehr bescheidenes ist und selbst wesentlich hinter dem Umfange zurückbleibt, in welchem in den deutschen Staaten, welche das Selfgovernment teilweise eingeführt haben, das jus supremae inspectionis, das jus cognoscendi et interdicendi der staatlichen Verwaltungsbehörde gegenüber der Gemeinde reserviert ist. Diesen Anschauungen über das Selfgovernment entsprechen sodann auch die Gedanken, welche *Laboulaye* über die Grenzen hegt, die zwischen den Befugnissen des Staates und denen des Individuums, beziehungsweise der Korporationen im Staate liegen oder zu ziehen sind. In einem Essay, welcher unter dem Titel l'état et ses limites erschien, erörterte er die Ansichten, welche *Wilhelm von Humboldt, Stuart Mill, Eoetvoes* und *Jules Simon* über diese Materie aufstellten und schliesst hieran seine eigenen Theorien an. *Laboulaye* beschränkt hierbei die Aufgaben des Staates ganz wesentlich, wenigstens im Vergleiche zu der Anschauung, welche die deutsche organische Staatslehre und die sozialpolitische Schule der Gegenwart besitzt. Wenn er dem Staate nur die Aufrechthaltung der staatlichen Integrität und die Sorge hiefür, die Rechts- und Sicherheitspflege und die Oberaufsicht reserviert, für alle übrigen Zwecke aber das Schalten und Walten des Individuums und der Korporationen proklamiert und dem Staate jedes Eingreifen in ihre Gebiete untersagt, so wird diese Grenzbestimmung wohl kaum von einem Staate genau eingehalten, jedenfalls nicht von einem europäischen Kontinentalstaat, genau genommen, nicht einmal von England. Selbst *Wilhelm von Humboldt* zog dem Staate nicht so enge Grenzen, denn wenn er auch in erster Linie den Rechtszweck als Staatszweck betonte, so fasst er doch jenen viel umfassender auf, als *Laboulaye* und wollte dem Staate die Berücksichtigung des Wohlfahrtszweckes nicht abschneiden.

Als Konsequenz der Religions- uud Gewissensfreiheit will *Laboulaye* auch den Kirchen und Religionsgenossenschaften die freieste Regulierung ihrer Angelegenheiten gestattet wissen und dem Staate in keiner Hinsicht einen Eingriff in dieselben durch seine Gesetzgebung einräumen. Das Ideal *Laboulayes* bildet auch für dieses Gebiet Amerika mit der Trennung von Staat und Kirche, und es ist ja bekannt, wie *Laboulaye* seiner Zeit in seiner Eigenschaft als Mitglied der Volksvertretung die praktischen Konsequenzen dieser theoretischen Ansicht zog, wir haben hierbei seine Abstimmung im Jahre 1874 und 1875 im Auge, als es sich darum handelte, der katholischen Kirche, oder besser gesagt, den von ihr errichteten Fakultäten das Recht der Gradenverleihung einzuräumen. Denn die Unterrichtsfreiheit ist auch eines jener Prinzipien, welches *Laboulaye* als unbedingtes Postulat jeder Reform aufstellt. Bei dieser prinzipiellen Stellung würden wir *Laboulaye* in der Opposition gegen die sozialpolitische Richtung der staatlichen Politik und Gesetzgebung finden. Enragierter Anhänger des Freihandels verkannte er jenes erzieherische Moment ganz und gar, welches in den Zollschranken liegen kann, das von *Fr. Liszt* so sehr treffend zuerst hervorgehoben wurde. Darum würde er auch einer gesetzlichen Regelung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversorgung der Arbeiter mit Anwendung des Zwangssystems nie zugestimmt, sondern sich dieser Richtung gegenüber ebenso ablehnend verhalten haben, wie sein Gesinnungsgenosse *Léon Say* in seinem vor kurzer Zeit erschienenen Buche über den Staatssozialismus.

Wir haben schon vorhin den Namen *Jules Simon* erwähnt; auch er ist unter den Partisanen des Selfgovernments zu nennen. *Jules Simon* nimmt ungefähr denselben Standpunkt wie *Laboulaye* ein, insbesondere ist diess der Fall bezüglich aller Fragen, welche die Stellung des Staates und seiner Gesetzgebung zu der katholischen Kirche behandeln. Gleich *Laboulaye* huldigt auch *Jules Simon* der Doktrin der freien Kirche im freien Staate und er hat diese Stellung als eine der Konsequenzen abzuleiten versucht, welche sich aus dem von den Verfassungen anerkannten und ausgesprochenen Prinzipe der Gewissensfreiheit, der liberté de conscience, welchen Titel auch das hierauf bezügliche Werk *Jules Simons* führt, ergebe; er hat deshalb auch in allen Fragen, welche die Verhältnisse der katholischen Kirche angehen, im Wesen dieselbe Stellung eingenommen, wie *Laboulaye*, während er anderseits die Beschränkungen der staatlichen Thätigkeit nicht so enge zieht, wie dieser Gelehrte und Politiker. Mit *Jules Simons* Ansicht würde ein Eingreifen des Staates zur Regelung des Arbeiterverhältnisses ganz wohl verträglich sein, wenn schon freilich das Zwangsprinzip die Billigung des Autors kaum finden würde.

Neben den bisher besprochenen Männern, welche die Koryphäen der nach Erweiterung des Selfgovernment strebenden Richtung darstellen, gibt es eine grosse Anzahl hervorragender Autoren auf den

verschiedensten Gebieten des geistigen Lebens, welche denselben Zweck verfolgen. Da haben wir zunächst den geistvollen Historiker *Lanfrey* zu nennen, den ersten der französischen Historiker, welcher eine wahrheitsgetreue Geschichte des ersten Empire schrieb, ohne sich von dem Gloiregetöse betäuben zu lassen; seine genauen und eingehenden Studien der innern Zustände zur Zeit des ersten Kaiserreichs führten ihn zu der Erkenntnis der unsicheren und leicht zu erschütternden Grundlagen, auf welchen der äusserlich so mächtige Staatsbau aufgetürmt war. Der Freimut, mit welchem er eine objektive Geschichte des Kaisertums schrieb, charakterisierte auch seine Darstellung politischer Charakterbilder, in denen er für die Reform der Verwaltung im Sinne des Selfgovernments mit Entschiedenheit eintrat. Kein geringeres Kontingent als die Historiker stellen die Nationalökonomen Frankreichs zu der neuen Schule; letztere harmoniert ja so recht mit dem Geiste und der Anschauung, welche in der französischen Nationalökonomie mit sehr geringen Ausnahmen noch immer unbestritten dominiert, dem Geiste des abstrakten Manchestertums, der Gesinnung des laissez faire et laissez passer, welche sich gegen den Staat allerdings nie so ablehnend verhalten hat, wie ihre Gesinnungsgenossin in Deutschland, die deutsche Freihandelsschule. Von *Leplay*, dem Verfasser des umfang- und bändereichen Werkes über die Arbeiter Europa's, gilt die letztere Bemerkung zwar nicht völlig, denn dieser Autor nimmt ja, wie bekannt, eine ganz eigenartige Stellung in der französischen Litteratur der politischen Oekonomie ein, eine Stellung, welche durch das Prävalieren des kirchlichen Einflusses und das Betonen des religiösen Elementes ihre charakteristische Eigentümlichkeit erhält, dagegen trifft sie auf *Leroy Beaulieu* zu, den bedeutendsten der lebenden Nationalökonomen Frankreichs; beiden Männern ist die Betonung des Selbstverwaltungselementes in der Verwaltung gemeinsam; bei *Leroy Beaulieu* tritt aber die Hinweisung auf die analogen Einrichtungen Englands stärker hervor, als bei *Leplay*, der in erster Linie die Selbstverwaltung auf kirchlich-religiösem Gebiete fordert, und insofern auf demselben Boden steht wie *Laboulaye* und *Jules Simon*. *Leplay* erwartet bekanntlich die Heilung der sozialen Schäden und die Lösung der sozialen Frage von einem werkthätigen Eingreifen der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften auf dem Boden des durch den Staat frei zu gestaltenden Assoziationsrechts; damit nun die Kirche dieser ihrer Aufgabe gerecht werden, damit sie ihr nachkommen könne, bedarf sie der vollen Aktionsfreiheit und hierfür vor allem des Selfgovernment. Selbstverständlich fehlt es nicht in der neuen Schule an Juristen und Fachmännern im engsten Sinne, die glänzendsten Namen der Schriftsteller des Administrativrechts, an denen Frankreich bekanntlich reich ist, wären hier zu nennen; hervorragend haben auf diesem Felde *Batbie*, *Wallon*, *Dufaure*, *Franqueville*, *Ferrand* u. a. m. gewirkt.

Durch eine zum Teil auf historischem Boden wurzelnde Vergleichung der Einrichtungen Frankreichs mit denen anderer Staaten, aber nicht allein Englands, sondern auch derjenigen deutschen Staaten, welche die Ideen der Selbstverwaltung zum Teil realisiert haben, wird in den Schriften dieser Männer das Ungenügende und das Unbefriedigende der geltenden Administrativgesetze Frankreichs, verglichen mit den fortgeschritteneren Gesetzgebungen, zum scharfen Ausdruck gebracht. *Ferrand* insbesondere, ein ehemaliger höherer Beamter, hat durch eine genaue Berücksichtigung der preussischen Kreisordnung, der badischen und bairischen Gesetze über die Vertretung und Verfassung der Gemeinden, Kreise und Provinzen gezeigt, in welcher Weise die deutschen Gesetzgebungen Frankreich auf diesem Gebiete hinter sich gelassen haben. In dieser Hinsicht ist auch des Wirkens der société pour la législation comparée und des von ihr herausgegebenen bulletin nicht zu vergessen. Die genannte Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die wichtigsten fremdländischen Gesetze dem französischen Leser in Uebersetzung vorzuführen. Sie beschränkt sich nicht nur auf die im Gebiete des Zivil- und Strafrechts erlassenen Gesetze, sondern publiziert auch die wichtigsten Verwaltungsgesetze, namentlich solche, welche auf dem Boden der Selbstverwaltung stehen. So hat die Gesellschaft die meisten der seit 1870 erlassenen Verwaltungsgesetze der grösseren deutschen Staaten publiziert und es wird hierdurch der Reform im Sinne des Selfgovernment in unverkennbarer Weise Vorschub gewährt. Es ist nicht zu verkennen, dass seit den Ereignissen des Jahres 1870 die Bestrebungen dieser Reform einen neuen Aufschwung und erhebliche Kräftigung gewannen. Die konvulsivischen Zuckungen, welchen das französische Staatsleben seit diesem Jahre unterworfen gewesen ist, schreibt man, es geschieht dies namentlich seitens des letztgenannten *Ferrand*, zum Teile dem Mangel eines im Dienste des Selfgovernment mit staatlichem Sinn und staatlichem Denken erfüllten Bürgertums zu, welches als persönliche Ehrenämter die zunächst gelegenen Geschäfte und Angelegenheiten verwaltet. Es liegt dem Zwecke unserer Abhandlung fern, einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, in welcher die französische Administrativgesetzgebung neustens die Gedanken des Selfgovernment realisiert hat, insbesondere inwieweit dies unter dem Einfluss der neuen Richtung in der Litteratur geschehen ist; ebenso beabsichtigen wir nicht näher darauf einzugehen, welchen Anklang unter den politischen Parteien Frankreichs der Gedanke der Selbstverwaltung gefunden hat, da wir lediglich in kurzen Zügen die Ausbreitung dieser Idee in der Doktrin des heutigen Frankreichs darlegen wollten. Indessen wollen wir doch die Bemerkung nicht unterlassen, dass allerdings seit 1870 die Gesetzgebung in verschiedenen Gesetzen, insbesondere auch in dem neuen Munizipalgesetz Erweiterungen der Befugnisse der Gemeinden,

Arrondissements und Departements wesentlich im Sinne der Selbstverwaltung vorgenommen und auch in der Regelung der Administrativjustiz verschiedene, die unabhängige und unparteiische Handhabung dieses Teils der Rechtspflege sichernde Bestimmungen getroffen hat, ohne damit freilich den Anforderungen der neuen Schule gerecht zu werden; allein anders, als schrittweise wird eine Umänderung der autoritären Administrativverfassung in ein vom Geiste des Selfgovernment durchdrungenes System sich nicht bewerkstelligen lassen, eine Umwälzung, über welche die Ansichten so sehr variieren, dass *Treitschke* in seiner Studie über den Bonapartismus sie für die heilsamste, *Hillebrandt* sie für die unheilvollste Massregel erklärt, welche für Frankreich eingeführt werden könne.

Ergebnisse der englischen Untersuchung der gegenwärtigen Handelsstockung.

Dem nunmehr erschienenen Schlussbericht der zur Untersuchung der gegenwärtigen Handelsstockung im Vereinigten Königreich eingesetzten Königlich Grossbritannischen Kommission entnehmen wir Folgendes:

Eine Meinungsübereinstimmung ist von der Kommission nicht erzielt worden. Den Majoritätsbericht, welcher von 18 Kommissionsmitgliedern unterzeichnet ist, steht ein Minoritätsbericht von vier Mitgliedern gegenüber. Ausserdem hat ein einzelnes Mitglied einen Sonderbericht erstattet, welcher in seinen Ergebnissen von denen der beiden anderen Berichte völlig verschieden ist.

Der *Majoritätsbericht*, dem elf der Unterzeichner Separatvoten zu einzelnen Punkten beigegeben haben, zerfällt in vier Teile:

I. In dem ersten Teil wird nach einer Schilderung des Verfahrens, welches die Kommission beobachtet hat, eine Uebersicht über die Resultate der stattgehabten Ermittelungen gegeben

1) Zunächst werden die Aussagen der Sachverständigen, welche über die Lage der Hauptindustriezweige des Vereinigten Königreichs vernommen wurden, kurz zusammengestellt. — Hiernach ist die Lage der Eisenindustrie allgemein als eine ungünstige bezeichnet worden. Die Britische Roh eisenproduktion ist zwar im Jahre 1884 um 31 pZt. grösser gewesen als im Jahre 1870, die Roheisenproduktion der übrigen Nationen hat sich aber in derselben Zeit um 138 pZt. vermehrt. Das raschere Fortschreiten der ausländischen Produktion und das verhältnismässige Zurückbleiben Grossbritanniens wird dadurch erklärt, dass der Roheisenbedarf in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Ländern des Kontinents erheblich gewachsen, und dass

die Einfuhr Britischen Roheisens nach diesen Absatzgebieten durch Schutzzölle verhindert worden sei. Was Eisenfabrikate betrifft, so ist die Produktionsfähigkeit der anderen Länder, besonders Deutschlands, seit Einführung des Thomasverfahrens zur Stahlgewinnung erheblich gestiegen. Andererseits hat sich der Bedarf von Eisenfabrikaten namentlich für Schiffe und Eisenbahnmaterialien bedeutend vermindert. Hierdurch ist ein Niedergang der Preise verursacht, welcher um so schwerer empfunden wird, als in den Produktionskosten gegen früher keine erhebliche Aenderung eingetreten ist. — Die Kohlenindustrie des Vereinigten Königsreichs liegt nach den Sachverständigen-Aussagen ebenfalls darnieder. Die Kohlenförderung Grossbritanniens hat nicht in gleichem Masse zugenommen wie die anderer Länder, insbesondere Deutschlands, gleichwohl ist sie über den Bedarf des Vereinigten Königreichs hinausgegangen.

— Die Textilindustrie hat sich in dem Umfange ihrer Produktion eher vergrössert als verringert. Ihre Leiden werden hauptsächlich auf die Schutzzölle Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika zurückgeführt. Von Seiten einzelner Sachverständigen ist ausserdem behauptet, dass die deutsche und französische Konkurrenz der britischen Textilindustrie sowohl auf englischen als auch auf den sogenannten neutralen Märkten Schaden zugefügt habe. Der englischen Baumwollenindustrie ist in Bombay starke Konkurrenz erwachsen. — Die Landwirtschaft hat nach dem übereinstimmenden Urteile der Sachverständigen am schwersten von allen Erwerbszweigen zu leiden. Der Grund wird fast ausschliesslich in der Konkurrenz der Vereinigten Staaten gefunden. — Der Schiffsbau ist infolge der Ueberproduktion in früheren Jahren zurückgegangen. Der Anteil des Vereinigten Königreichs an der Schifffahrt hat sich dagegen nicht vermindert. Durch die Benutzung des Suez-Kanals ist den britischen Interessen indessen insofern ein Nachteil erwachsen, als viele Güter nicht mehr wie früher über England transportiert, sondern den Bezugsländern direkt zugeführt werden. — In der Chemikalien- und Papierindustrie hat sich die Konkurrenz des Auslandes fühlbar gemacht. — Als Ursache des schweren Darniederliegens der Zuckerindustrie wird die Handelspolitik des Auslandes angeführt.

2) Weiter wird von der Kommission konstatiert, dass nach den ihr zugegangenen Berichten der britischen Konsuln und diplomatischen Vertreter der britische Handel im Auslande sehr erhebliche Konkurrenz zu bestehen und vielfach an Terrain verloren habe. Die Urteile der auswärtigen britischen Vertreter über die Lage des Handels im Auslande werden dahin zusammengefasst, in Belgien, Frankreich, Russland, Skandinavien, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehe eine ähnliche Handelsstockung wie im Vereinigten

Königreich, in Deutschland und Oesterreich scheine dagegen die bemerkenswerte Zunahme kaufmännischen Unternehmungsgeistes das Sinken der Preise und die Minderung des Verdienstes unschädlich gemacht zu haben.

3) Nach den Aeusserungen der Arbeitervereine (*labor associations*), welche der Kommission zugegangen sind, erreichen die Arbeitslöhne zur Zeit zwar nicht die höchsten Sätze der letzten 20 Jahre, sie sind aber höher als der Durchschnittslohn dieses Zeitraums. Der Lohn für Stückarbeit ist im allgemeinen niedriger geworden. — Arbeitsmangel ist mehr bei den sogenannten *skilled labourers* als bei den Taglöhnern (*unskilled labourers*) hervorgetreten. Die Lage der Arbeiter ist im allgemeinen als eine ungünstige geschildert, dieselbe scheint in den einzelnen Distrikten und den Handelszweigen indessen eine verschiedene zu sein.

Das Gesamtresultat der ihr zugegangenen Aeusserungen fasst die Kommission etwa in folgenden Sätzen zusammen: Der Umfang des Handels, sowie die Höhe des in Handelsunternehmungen angelegten Kapitals hat sich nicht wesentlich vermindert. Eine Depression des Handels ist aber insofern vorhanden, als eine Minderung oder ein gänzlicher Ausfall des Verdienstes und damit verbunden auch eine, Verminderung der Arbeiterbeschäftigung eingetreten ist. Diese Depression, welche sich ganz besonders auf die Landwirtschaft bezieht, datiert bereits seit dem Jahre 1875 und hat sich mit Ausnahme der Jahre 1880 bis 1883 auf die ganze seitdem verflossene Zeit erstreckt.

II. In dem zweiten Teil des Berichts hat die Majorität der Kommission ihr Gutachten über die Natur und den Umfang der bestehenden Handelsstockung abgegeben. Ihrer Ansicht nach ist der Nationalwohlstand des Vereinigten Königreichs von der Handelsstockung nicht berührt worden. In dem Kapitalvermögen des Landes ist keine Abnahme eingetreten, dasselbe hat sich im Gegenteil von Jahr zu Jahr und zwar in grösserem Massstabe als die Bevölkerung vermehrt. Dasselbe ist, wie durch statistische Zahlen über den Handelsverkehr mit dem Auslande, über den Konsum im Inlande und über Güterbeförderung auf den Eisenbahnen und zur See nachgewiesen wird, im allgemeinen auch mit der Produktion des Vereinigten Königreichs der Fall gewesen, wenn dieselbe auch in den letzten Jahren nicht so rasche Fortschritte gemacht hat wie in früheren Zeiten. Eine Ausnahme bildet allein die Landwirtschaft, welche in neuerer Zeit erheblich weniger erzeugt hat als früher. Nach dem Gutachten der Kommission ist daher kein allgemeines Darniederliegen von Handel und Gewerbe vorhanden. Anerkannt wird, dass bei der Landwirtschaft eine Depression vorhanden sei, deren Aufhören in absehbarer Zeit nicht zu erwarten stehe. Anerkannt wird ferner, dass wenn auch die Beträge der Einkommensteuer von Jahr zu Jahr eine

Zunahme zeigten, doch zur Zeit der Verdienst der meisten Produzenten und derjenigen, die ihre Kapitalien in Handelsunternehmungen angelegt hätten, zurückgegangen sei. Denjenigen dagegen, welche feste Einkünfte beziehen, wird das Recht zu Klagen über die Handelsstockung abgesprochen, da der Wert ihrer Einnahmen durch die infolge des Sinkens der Preise erhöhte Kaufkraft des Geldes gewachsen sei. Dieses Argument wird namentlich auch den Klagen der Arbeiter entgegengehalten, deren Lage, wie an anderer Stelle hinzugefügt wird, sich in den letzten 20 Jahren im grossen und ganzen erheblich verbessert habe. Andererseits wird zugegeben, dass die Arbeiter hier und da durch Einführung neuer Produktionsmethoden Schwierigkeiten zu überwinden und dass sie in letzter Zeit durch Betriebseinstellungen, sowie durch den ausnahmsweise harten Winter 1885/86 besonders zu leiden gehabt hätten.

III. In dem dritten Abschnitt beschäftigt sich die Kommission mit den Ursachen der gegenwärtigen Handelsstockung. Zur Erklärung des Rückganges der Verdienste der Produzenten, von denen die Klagen über die gegenwärtige Lage des Handels hauptsächlich ausgehen, wird angeführt, dass die Gewinnverteilung allmählich eine andere geworden sei. Während in früheren Zeiten der Gewinn fast ausschliesslich den Produzenten zugefallen sei, komme derselbe jetzt weiteren Kreisen zu gute. Zum Beweise dieser Behauptung werden statistische Zahlen über die unter der Rubrik Handel und Gewerbe (*Trate and Profession only*) gezahlten Einkommensteuern gegeben. Aus denselben geht hervor, dass die Zahl der Einkommen von 200 Pfd. Sterl. und 1000 Pfd. Sterl. in dem Jahre 1884/85 gegenüber dem Jahre 1874/75 um mehr als die Hälfte (53,355 pZt.) gestiegen ist, dass dagegen die höheren Einkommen stufenweise eine immer geringere Zunahme zeigen, und dass endlich die Einkommen über 5000 Pfd. Sterl. in dem gedachten Zeitraum um etwa 5 pZt. der Zahl nach abgenommen haben. Uebrigens führt die Kommissionsmajorität die Lage des Handels wesentlich auf die bestehende Ueberproduktion zurück, welche zum Teil mit den Verhältnissen nach dem deutsch-französischen Kriege in Zusammenhang gebracht wird. Viele Produzenten haben verkannt, dass die damalige enorme Steigerung der Nachfrage nur vorübergehender Natur war, und haben vermöge dieser falschen Anschauung ihre Fabrikationseinrichtungen so bemessen, als wenn jene Nachfrage stets bleiben würde. Ausserdem haben die zahlreichen Aktiengesellschaften, welche aus Spekulationszwecken und ohne Rücksicht auf ein wirkliches Bedürfnis gegründet worden sind und oft ohne alle Aussicht auf günstige Resultate fortgearbeitet haben, zu einer ungesunden Steigerung der Produktion beigetragen.

Der vermehrten Produktion gegenüber hat sich der Absatz vermindert. Zum Teil hat dies seinen Grund in dem Darniederliegen der Landwirtschaft und der dadurch herbeigeführten Verminderung

der Kauflust des Landes, welche von einem der angesehensten Sachkenner (Sir James Caird) allein für das Jahr 1885 auf 42 800 000 Pfd. Sterl. geschätzt wird. Ferner wird dem Vereinigten Königreich ein Verlust durch die immer mehr fortschreitende Abnahme seines Entrepôthandels bereitet, und höher noch wird der Schaden veranschlagt, welcher der britischen Industrie durch die Schutzzölle des Auslandes, welche derselben eine Reihe von Absatzgebieten verschliessen, verursacht werden soll. Endlich aber hat der britische Handel durch die Konkurrenz des Auslandes zu leiden, welche ihm nicht nur auf neutralen Märkten, sondern im eigenen Lande das Gebiet streitig macht. Als weitere Ursache ber gegenwärtigen Handelsstockung wird das Fallen der Preise bezeichnet. Bezüglich einzelner Industriezweige wird in dem Berichte konstatiert, dass besondere Gründe mitgewirkt haben, um eine ungünstige Lage derselben herbeizuführen. Dahin gehört die Verminderung des Eisenbedarfs für Schiffe und Eisenbahnen bezüglich der Eisenindustrie und die schlechten Ernten, sowie der Rückgang der Preise landwirtschaftlicher Produkte bezüglich des Ackerbaues. Dagegen werden einzelne Klagen der vernommenen Sachverständigen, z. B. die Beschwerden über die beim Bergwerksbetrieb zu zahlenden Royalties, sowie über die Höhe der Eisenbahntarife als unbegründet zurückgewiesen. Der Klage, dass im Güterverkehr mit dem Kontinente niedrigere Frachtsätze erhoben würden als bei der Güterbeförderung im Vereinigten Königreich, wird entgegengehalten, dass die Erhebung sog. *trough rates* zwar den Import ausländischer Waren erleichtere, andererseits aber dem englischen Exporteur einen Vorteil gewähre.

IV. Die Vorschläge, welche die Kommissionsmajorität zu machen hat, beschränken sich auf wenige Punkte. Dem Handelsstande bezw. den Produzenten wird empfohlen, die Produktionskosten thunlichst zu vermindern, gegenüber der ausländischen Konkurrenz auf der Hut zu sein, sich der Erschliessung neuer Märkte zu widmen und für eine bessere Ausbildung der Kaufleute für ihren Beruf zu sorgen. Als wünschenswert wird es ferner bezeichnet, dass eingehendere statistische Nachrichten über den inländischen Verkehr (*home trade*) gesammelt werden und, was den Verkehr mit dem Auslande angeht, dass der Handelsgeographie mehr Aufmerksamkeit zugewandt und seitens der Konsuln mit möglichster Beschleunigung über alle für den Handel wichtigen Ereignisse berichtet werde. Ausserdem wird die Anlage von Kanälen, Tram- und schmalspurigen Bahnen in solchen Teilen des Vereinigten Königreichs, die durch ihre Lage vom Handelsverkehr abgeschlossen sind, befürwortet, und endlich hat sich die Kommissionsmajorität für Massregeln gegen den Missbrauch von Warenzeichen und für eine Verbesserung der Gesetze über Aktiengesellschaften behufs

Beseitigung des vielfach vorgekommenen Gründerschwindels ausgesprochen.

Die *Minorität* der *Kommission* besteht aus sogenannten *fair traders*. Sie hat sich der Darstellung des Majoritätsberichtes über die thatsächlichen Ergebnisse der angestellten Ermittelungen (Teil I) angeschlossen. Ueber die Natur und den Umfang der Handelsstockung ist sie dagegen abweichender Meinung. Sie sieht die Lage der britischen Industrie in dunklerem Lichte, und insbesondere erblickt sie in der zunehmenden Konkurrenz des durch Zölle geschützten Auslandes eine drohende und dauernde Gefahr. Um der britischen Industrie zu helfen, muss derselben ihrer Meinung nach für die Nachteile, welche sie durch das Protektionssystem des Auslandes zu erleiden hat, eine Ausgleichung gewährt werden. Sie empfiehlt zu diesem Zwecke: 1) Belegung der Zuckereinfuhr aus Ländern, in denen sogenannte Ausfuhrvergütungen (*Sugarbounties*) gegeben werden, mit einem Zoll von 2 Schill. 4 Pence für den Zentner. 2) Ausdehnung der britischen Ladevorschriften auf alle fremden Schiffe, die in britischen Häfen Ladung nehmen. 3) Belegung aller aus dem schutzzöllnerschen Auslande eingeführten Waren mit einem Wertzoll von 10 bis 15 pZt. Um eine nähere Verbindung mit den Kolonien herbeizuführen und dieselben von der Errichtung von Zollschranken gegen das Mutterland abzuhalten, wird empfohlen, die Einfuhr von sogenannten Nahrungsmitteln (*articles of food*) aus den Kolonien zu begünstigen. Zu diesem Behufe soll die Einfuhr solcher Artikel aus anderen Ländern mit einem Zoll von 10 pZt. belegt werden. Das irische Kommissionsmitglied O'Connor hat in dem noch zu erwähnenden, von ihm erstatteten Sonderbericht ausgeführt, der hauptsächlichste Grund der Handelsstockung sei darin zu finden, dass die im Vereinigten Königreich für Benutzung von Grund und Boden zu zahlende Vergeltung zu hoch bemessen sei. Er versucht nachzuweisen, dass der Ackerbau durch die übermässigen Pachtzinsen, dass die Bergwerksunternehmungen durch die hohen Royalties und dass die industriellen Unternehmungen durch die übertriebene Höhe der Mieten an einer gedeihlichen Entwickelung gehindert würden. D. H.-A.